

# Das alte Dekanat Buchsgau und seine Kirchen

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **39 (1966)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DAS ALTE DEKANAT BUCHSGAU UND SEINE KIRCHEN

## 1. Die Christianisierung

Ob das Christentum schon *in römischer Zeit* im Buchsgau Wurzeln schlagen konnte, wissen wir nicht. Die Voraussetzungen hiezu aber waren gegeben. Christliche Gemeinschaften und Kirchen entstanden zuerst längs des römischen Strassennetzes. Nach dem Itinerarium Antonini lief die Strasse von Aventicum herkommend über Petinesca, Salodurum, Attiswil, Wiedlisbach, Niederbipp, Olten nach Vindonissa. Eine Abzweigung wandte sich bei Oensingen nordwärts durch die Klus, an Holderbank, Waldenburg vorbei nach Kaiseraugst. Der untere Hauenstein wurde ebenfalls schon in römischer Zeit begangen. Von den übrigen Jurapässen wird noch die Rede sein.

Bürgerliche Ansiedlungen aus römischer Zeit sind an vielen Orten des Buchsgaus nachgewiesen. Das Christentum kam mit der römischen Kultur in unsere Gegend; vorerst wurden grössere Orte und Städte beeinflusst, das Land blieb vorläufig noch unberührt, daher der Ausdruck «paganus» für den Heiden (paganus = Landbewohner). Städte fanden sich jedenfalls im Buchsgau keine. Olten war in römischer Zeit eine kleine Siedlung mit einem Castrum. Trotz dem Fehlen der Städte können wir damit rechnen, dass das Christentum bereits vor der Einwanderung der Alemannen im Buchsgau Fuss gefasst hat. In römischer Zeit reichte die Civitas Helvetiorum vom Genfersee bis Pfyn und Winterthur. Die kirchlichen Provinzen deckten sich damals mit den staatlich-politischen. Der früheste in diesem Gebiet der Civitas Helvetiorum genannte Bischof im Jahre 517 ist Bubulcus, Bischof von Windisch. Es ist eine Epoche stürmischer Bewegungen. Damals konnte kein Bischofsitz gegründet worden sein. Die Anfänge müssen weiter, mindestens ins 5. Jahrhundert zurückreichen. Ins Gebiet der heutigen Schweiz, nach Genf, drang das Christentum schon ums Jahr 200 ein<sup>1</sup> und in Kaiseraugst, dem Sitz des Bischofs der Rauraker, finden sich im Silberschatz des dortigen Römermuseums Essstäbchen mit dem Christogramm aus dem 4. Jahrhundert oder früher.<sup>2</sup> Nach Laur-Belart wurde

<sup>1</sup> Gelpke E.F.: Kirchengeschichte der Schweiz, 2 Bände (Band 1, S.16), Bern 1856, 1861.

<sup>2</sup> Der spätrömische Silberschatz von Kaiseraugst (Aargau), S.30, hg. von der Verwaltungskommission des Römermuseums in Augst BL, 1963.

der Schatz zwischen 351 und 361 in den Boden gelegt. Aus der gleichen Epoche etwa (377) stammt die bis anhin älteste bekannte christliche Inschrift nördlich der Alpen. Der Stein mit dem Monogramm Christi ist im Rathaus in Sitten aufgestellt.

In der Nachbarschaft des Buchsgaus, in der Stadt Solothurn, bestand wohl schon im 3. Jahrhundert eine Christengemeinde: die St. Peterskapelle liegt ausserhalb des Castrums. Die Christen durften ihre Gotteshäuser erst nach dem Mailänder Edikt Kaiser Konstantins innerhalb der Stadtmauern errichten. Die St. Stephanskapelle innerhalb der Mauern ist also späteren Datums. Ähnlich verhält es sich mit dem ältesten Gotteshaus in Olten. Der *burgundisch-westgotische Einfluss* ist für unser Gebiet von grösserer Bedeutung, als man gewöhnlich annimmt.

Die Burgunder waren einst an der Ostsee Nachbarn der Goten; beide Stämme sollten später zur Christianisierung unserer Heimat beitragen. Im 5. Jahrhundert treffen wir die Burgunder am mittleren Rhein, in der Gegend von Worms, später, um die Mitte des 5. Jahrhunderts, in der Sapaudia. Nach der Niederlage der Römer, besonders nach dem Tod des Feldherrn Aetius, bemächtigten sich die Burgunder mehrerer römischer Provinzen, unter andern auch der Civitas Helvetiorum, ohne aber die staatlichen Einrichtungen zu zerstören. Durch den Kontakt mit der lateinischen Bevölkerung wurden sie schon frühzeitig romanisiert. Sie gerieten ferner wieder in Berührung mit den Westgoten, die nach einer langen Wanderung über den Balkan und durch Italien schliesslich in Spanien sesshaft wurden. Im 5. Jahrhundert erstreckte sich ihr Reich bis zur Rhone und bis an die Loire.

Die Burgunder nahmen von den Westgoten zum Teil den arianischen, zum Teil den katholischen Glauben an. Mit dem burgundischen König Sigismund, der im Jahre 516 seinem Vater Gundobad folgte, wandten sich die Burgunder langsam vom Arianismus ab. Grösste Verdienste erwarb sich dabei Avitus, Bischof von Vienne, der Sigismund für die athanasische Doktrin gewann.

Das burgundische Reich dauerte bis 534, in welchem Jahr die Merowinger es dem fränkischen Reiche einverleibten. Bis Ende des 5. Jahrhunderts hatten die Burgunder das ganze Aaretal unterworfen. Noch im 6. Jahrhundert, als sich bereits das alemannische Übergewicht fühlbar machte, treten uns die beiden ersten urkundlich belegten Bischöfe der Civitas, Bubulcus (am Konzil von Epaona im Jahre 517) und Grammaticus (am Konzil von Clermont im Jahre 535), als Burgunder entgegen.

Der burgundische Einfluss machte in Solothurn oder am Siggernbach, der die Grenze gegen die Grafschaft Buchsgau bildete, nicht Halt. Die Pfarrei Flumenthal, im Jahre 1228 Blummenta genannt,<sup>3</sup> westlich des Siggernbaches gelegen, zählte im Jahre 1602 «50 Husgesind im

---

<sup>3</sup> Kocher Ambros: Solothurner Urkundenbuch, I. Band, Nr. 347, Solothurn 1952.

Bistum Lausanne, 24 im Bistum Basel und 1 Familie im Bistum Konstanz». Ein Beweis dafür, dass dort das Christentum Fuss gefasst hatte, bevor die Bistumsgrenzen gezogen worden waren.

Die Beziehungen Burgunds zu unserer Gegend wurden im 8. Jahrhundert noch ausgeprägter, als Pippin seinem Sohn Karl Austrasien und Neustrien, Karlmann *Burgund*, *Provence* und *Alemannien* übergab. Von der Bedeutung des Elsasses, dessen Herzogtum jedenfalls von Burgund aus geschaffen wurde, wird später die Rede sein.

Der burgundische und elsässische Einfluss ist im Buchsgau in mancherlei Hinsicht feststellbar.

Die beiden *Hauptpatrone* (neben Maria) der Schönenwerder Stiftskirche sind die burgundischen Heiligen Leodegar von Autun und Trophimus von Arles. *St. Pirmin*, der Gründer von Reichenau und vieler elsässischer Klöster, stammt aus der Gegend von Narbonne, aus dem im Jahre 711 zerstörten Westgotenreich. Schon vor ihm haben wahrscheinlich westgotische Wanderprediger den Weg in unsere Gegend gefunden. Der westgotische König Eurich (gestorben 484 in Arles) verfolgte die katholische Kirche, Bischöfe wurden verbannt oder getötet. Eine zweite grössere Verfolgungswelle gab es unter König Leovigild (gestorben 586 in Toledo). Erst unter Reccared (586–601) erhielt die katholische Kirche ihre Freiheit.

Die ausgegrabenen Fundamente der *Telli-Kirche* in Aarau stimmen in den Proportionen mit westgotischen Kirchen überein.<sup>4</sup> Das Gotteshaus mit dem Friedhof dürfte ins 6. oder 7. Jahrhundert zurückgehen.<sup>5</sup> Eine frappante Übereinstimmung mit westgotischem Zierwerk zeigen die in *Subr* aufgefundenen Stuckfragmente. Sie befinden sich zur Zeit in der kantonalen historischen Sammlung des Schlosses Lenzburg. Ähnliche Ornamente stammen aus der westgotischen Kirche San Pedro in Mérida.<sup>6</sup>

Aus Mérida stammt die *hl. Eulalia*; ihre Verehrung lässt sich im Mittelland nicht nachweisen, dagegen ist ihr Kult vom Tirol bis ins Wallis nachzuweisen. Die Heilige wird in der westgotischen Liturgie hoch gepriesen.<sup>7</sup> Vielleicht geht ihre Verehrung auf den Westgoten Pirmin zurück, den Gründer von Reichenau. Dieses Kloster gab die geistig-monastische Anregung zur Gründung von Pfäfers, und dieses wiederum inspirierte Münstair, wo eine Weihe-Inschrift aus dem Jahre 1087 von ihrer Verehrung zeugt.

<sup>4</sup> Lüthi Alfred: Die frühmittelalterliche Kirchensiedlung in der Aarauer Telli, S.1 ff., in: Zeitschrift für Schweiz. Kirchengeschichte 1962.

<sup>5</sup> Hug Erich: Der alte Friedhof bei Aarau, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 1964, S. 224.

<sup>6</sup> Pous Alejandro Marcos: La iglesia visigoda de San Pedro de Mérida, S.113, in: Beiträge zur Kunstgeschichte und Archäologie des Frühmittelalters, Graz-Köln 1962.

<sup>7</sup> Müller Iso: Die Entstehung der Pfarreien an den Ufern des Vierwaldstättersees, S.269, in: Der Geschichtsfreund 1964.



Der westgotische Einfluss zeigt sich auch in der *Rechtspflege*. Das fränkische Reich, welchem Rhätien im Frühmittelalter unterstand, übernahm für die Romanen seines Gebietes jenes Rechtsbuch, das der Westgotenkönig Alarich im Jahre 507 für die Romanen seines Reiches hatte ausarbeiten lassen und das darum *Breviarum Alaricianum* oder *Lex Romana Visigothorum* genannt wird.<sup>8</sup>

Lehnwörter aus dem Griechischen und Gotischen deuten ebenfalls auf gotischen Einfluss: Kirche, Bischof, Engel, Heide, Pfaffe, Pfingsten, taufen, Teufel, Woche usw. seien durch die gotische Sprache zu uns gekommen.<sup>9</sup> Kluge schreibt diese Lehnwörter den arianischen Glaubensboten aus der Zeit Theoderichs (gestorben 526), also den Ostgoten, zu. Die ostgotischen Missionäre seien donauaufwärts und rheinabwärts in unsere Gegend gelangt.

Trotz gewisser Bedenken ist die Auffassung keineswegs entkräftet, nach der die *christlich-gotische Welt* für das *älteste germanische Christentum* von Bedeutung gewesen sei und sprachliche Spuren im Deutschen hinterlassen habe.<sup>10</sup> Der Arianismus der Goten hatte ums Jahr 400 durch die Burgunder im Mittelrhein Fuss gefasst. Im bayerischen Raum machte sich der gotische Einfluss im Zeitalter Theoderichs des Grossen fühlbar. Jedenfalls weisen die ältesten christlichen Lehnwörter im Deutschen auf eine griechische Grundlage, und diese war im gotisch-arianischen Christentum gegeben.

Ausser den oben erwähnten Lehnwörtern besitzt das Bayrische noch heute Namen für Wochentage, die griechischen Ursprungs sind: Ertag = Dienstag, mhd. erintag, geht wahrscheinlich auf das gotische «areinsdags» zurück. Pfinztag = Donnerstag, das heisst der fünfte Tag.

*Samstag* gehört auch in denselben Zusammenhang und ist heute noch auf den deutschen Süden und Westen beschränkt; es dürfte sowohl aus dem deutschen Südosten *als auch von der Rhone* her in Deutschland eingedrungen sein (vgl. frz. samedi).<sup>11</sup>

Der ostgotische sprachliche Einfluss im Süden Deutschlands, besonders in Bayern, wird kaum abzustreiten sein, über den westgotischen hat man bis jetzt keine Nachforschungen angestellt. Die beiden Einflüsse dürften sich gegenseitig ergänzen, denn die sprachlichen Unterschiede zwischen den Ost- und Westgoten sind gering. Die meisten Kennzeichen des Ostgotischen können also, wie es scheint, eher mit geschichtlicher Entwicklung des Gotischen überhaupt als mit grundsätzlich mundartlicher Verschiedenheit erklärt werden.<sup>12</sup>

---

<sup>8</sup> Perret Franz: Aus der Frühzeit der Abtei Pfäfers, S. 33, Rorschach 1958.

<sup>9</sup> Kluge/Götze: Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, S. 543, Berlin 1960.

<sup>10</sup> Bach Adolf: Geschichte der deutschen Sprache, Heidelberg 1965.

<sup>11</sup> ebenda.

<sup>12</sup> Krause Wolfgang: Handbuch des Gotischen, München 1953.

Über die missionarische Tätigkeit der arianischen Ostgoten wissen wir nichts Bestimmtes, dagegen ist der *Westgote Pirmin* wegen seiner Klostergründungen bekannt, unter anderem von Reichenau. St. Pirmin gehört zu jener Gruppe von Glaubensboten, die nach dem Zusammenbruch des Römerreiches die zweite und eigentliche Christianisierung der deutschsprachigen Gegenden förderten. Dem Westgoten Pirmin und den Iren Columban, Gallus und Fridolin kommen für die Ausbreitung der christlichen Religion die Hauptverdienste zu.

Einen ostgotischen Einfluss können wir für die Gebiete des Oberrheins, des Unterlaufs der Aare und der Reuss Ende des 5. Jahrhunderts annehmen. Die Alemannen wurden 496 durch Chlodwig besiegt, und ein Teil der besiegten Alemannen begab sich unter die Schutzherrschaft Theoderichs, des Königs der Ostgoten. Das Juragebiet und somit auch ein Teil des Buchsgaus kam für kurze Zeit an das Ostgotenreich. Im Jahre 537 gelang es den Franken, auch zwischen Jura und Alpen die Oberherrschaft zu erringen. – Der ostgotische Einfluss fällt somit in die stürmische Zeit der Völkerwanderung und dauerte nur etwa 40 Jahre, währenddem der burgundisch-westgotische noch Jahrhunderte lang festzustellen ist. Noch um 915 zählt man in einer Urkunde zu Ludretikon (bei Thalwil) die Jahre nach dem Burgunder König Rudolf II.<sup>13</sup>

Zu Beginn des 7. Jahrhunderts war die Landbevölkerung noch mehrheitlich heidnisch. Als Kolumban in den Jahren 610–612 im Bodenseegebiet wirkte, fand er eine grösstenteils heidnische Einwohnerschaft vor; die eigentliche Missionstätigkeit bei den Landbewohnern begann erst damals; sie ging vor allem von den Zentren, von den Klöstern, aus. Die oben erwähnten Lehnwörter in der christlichen Kultsprache können daher kaum ostgotischem Einfluss zuzuschreiben sein, sondern den Klöstern des 7. und 8. Jahrhunderts und deren Gründern. Unter diesen nimmt St. Pirmin die bedeutendste Stellung ein.

Eine weitere und entscheidende Bedeutung in der Verchristlichung unserer Gegend im frühen Mittelalter und im 7. und 8. Jahrhundert hat der Einfluss vom Norden her, vor allem *aus dem Elsass*. Wir können zwar annehmen, dass die nach dem Zusammenbruch des römischen Reiches zurückgebliebene gallo-römische Bevölkerung, welche zum Teil bereits christlich war, zur Verchristlichung der eingewanderten Alemannen beigetragen habe, aber im wesentlichen wurde die Missionierung durch die Klöster geleistet. Diese wurden in ihrer Missionstätigkeit durch das merowingische Königshaus tatkräftig unterstützt und gefördert.

Der hl. *Fridolin*, wahrscheinlich ein Irländer, kam über Poitiers und gründete Säkingen; er starb dort im Jahre 538. Wenn wir nach seinem Tode jahrzehntelang nichts mehr von andern Missionaren erfahren, so ist dies dem Mangel an Urkunden zuzuschreiben. Von Beziehungen

---

<sup>13</sup> Speidl K.: Aargauische Heimatgeschichte 1933, Band III, S.179, Aarau 1933.

des Klosters Säckingen zum Buchsgau ist erst 1289 die Rede: Anna, die Äbtissin übergibt den Johannitern zu Beuggen Güter in Holderbank.<sup>14</sup> Der folgende bekannte Glaubensbote ist *St. Kolumban* aus dem Kloster Bangor in Irland. Er gründet das Kloster Luxeuil, das Mutterkloster von *Münster-Granfelden*, welches für unser Gebiet besondere Bedeutung gewinnen sollte. Der erste Abt von Münster-Granfelden war *Germanus*. Er entstammte einer Senatorenfamilie in Trier, und sein Bruder Optomar bekleidete am Hofe Dagoberts I. (623–639) ein wichtiges Amt. Die Missionstätigkeit des hl. German konnte somit mit der Unterstützung des königlichen Hofes rechnen.<sup>15</sup>

Über die Gründung von Münster-Granfelden gibt uns allein die *Vita St. Germani* Auskunft.<sup>16</sup> In der Bestätigung des Klosterbesitzes vom Jahre 968, als König Konrad von Burgund gegenüber den Nachkommen Luitfrids, die das Kloster wie eigenes Gut behandelten, einschreiten musste, werden unter den Gütern «in Palcivalle Luiperesdorf, Matzen-*dorf*, Oingesingin cum ecclesia» genannt.<sup>17</sup> Papst Alexander III. tut in seiner Bestätigungsurkunde vom Jahre 1179 der Orte Matzen-*dorf* und Oensingen keine Erwähnung mehr, nennt aber Welschenrohr «villam de Rore cum capella et maiori parte decimarum; curtem de Loppersdorf cum omnibus appendiciis suis». Wahrscheinlich hatte Welschenrohr im 10. Jahrhundert noch keine Kapelle.

Der Besitz von Münster-Granfelden geht auf den elsässischen Dux Gundoin (634–656) zurück. Von einem früheren Herzog Uncelen ist um 600 die Rede; damals war das Herzogtum Elsass Bestandteil des *burgundischen Reiches*, aber gegen 609/610 wurde es dem Königreich *Austrasien* einverleibt;<sup>18</sup> Elsass blieb selbständiges Herzogtum bis um die Mitte des 8. Jahrhunderts.

Das 6. und das 7. Jahrhundert, während welchen der Buchsgau dem burgundischen und dem elsässischen Einfluss ausgesetzt war, wird für die Christianisierung von entscheidender Bedeutung. Im *Pactus Alamannorum*, entstanden zwischen 546 und 561, ist vom Christentum nur beiläufig die Rede; die *Lex Alamannorum* aber, aufgezeichnet zu Beginn des 8. Jahrhunderts, behandelt die Beziehungen zur Kirche sehr eingehend.

Die Ausstrahlung von Münster-Granfelden machte nicht in Oensingen halt, wie aus der Urkunde vom Jahre 968 vermutet werden könnte, sondern erstreckte sich auch ins Bipperamt, bis an die Aare bei Wolfwil und jedenfalls noch darüber hinaus.

---

<sup>14</sup> Trouillat J.: *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, 5 Bände, Bd. V, S. 682, Pruntrut 1852–1867.

<sup>15</sup> Rais A.: *Moutier-Grandval*, S. 10, Bienne 1940.

<sup>16</sup> MGH., SS. rer. Merov. V.

<sup>17</sup> Kocher Ambros, *Solothurner Urkundenbuch*, I. Band, Nr. 5, Solothurn 1952.

<sup>18</sup> Rais A.: *Moutier-Grandval*, S. 99 ff., Bienne 1940.

*Wolfwil-Fabr* steht mit Laupersdorf in Beziehung. Laut Urkunden von 968 und 1179<sup>19</sup> besitzt Münster-Granfelden in Laupersdorf Güter, später das «Germansgut» genannt. Der Pfarrer von Laupersdorf hatte in Wolfwil die Pastoration zu versehen, obschon andere Kirchen viel näher lagen. Wir wissen nicht, wieweit diese Verpflichtung zurückreicht. Die Abhängigkeit dauerte bis zum Jahre 1521. Bei Wolfwil liegt Fahr. Das Urbar von 1423<sup>20</sup> erwähnt einen «matbletz nid Hentzenros stosset uff den Burg graben». Am Aareübergang, bei der Fähre, stand jedenfalls eine Burg, die der Sicherung des Verkehrsweges diente. Ferner waren in Wolfwil Leute aus Laupersdorf und Welschenrohr ansässig. «Hanns Schwäbly uss dem Kestenholz hat zu Lehen von Unser Frowen zu Wolffwyle ... 1 ½ jucharten genannt Hubis acher, unten an *Louppersdorf*, aussen an ...». <sup>21</sup> Das Geschlecht derer von Laupersdorf dürfte schon vor Jahrhunderten verschwunden sein, jene von Welschenrohr, «von Rohr» genannt, sind später in Egerkingen und in Kestenholz anzutreffen. Bindeglied zwischen Münster/Granfelden-Laupersdorf-Wolfwil ist Oensingen. Im Jahre 1492 verfügt die Kirche Wolfwil über einen Bodenzins in der Klus. Wolfwil hatte dem Priester zu Oensingen jährlich 10 Pfund zu zahlen, was jedenfalls auf eine frühere Abhängigkeit der Kirche Wolfwil von der Pfarrei Oensingen zurückzuführen ist. <sup>22</sup>

Specklin weist nach, dass das Kloster *Luxeuil* und die Glaubensboten Columban und Gallus im Sundgau mit romanischen Ansiedlern Wurzel geschlagen haben und die *Walchen*-Orte und die sehr zahlreichen Walchenflurnamen sowie die romanischen Flurnamen «Calmis» und «Cumba» auf diese Ansiedlungen zurückgehen. <sup>23</sup> Er machte die Feststellung, dass ihr Verbreitungsgebiet und die Räume mit römischen Siedlungen sich, wenn auch nicht ganz, so doch weitgehend ausschliessen. Daraus folgert er auf frühmittelalterliche Romanensiedlungen und bringt diese mit der Expansion von *Luxeuil* in Beziehung.

Diese Schlussfolgerung lässt sich in unserem Untersuchungsgebiet nicht vollauf ziehen: unter «Walchen» können sowohl die alteingesessenen Kelten wie die römisch-burgundische Bevölkerung verstanden werden. Die Flurnamen «Calmis» und «Cumba» finden sich auch in den von den Römern besiedelten Gebieten, zum Beispiel Galmis

---

<sup>19</sup> Kocher Ambros, Solothurner Urkundenbuch, I. Band, Nr. 5 und 215, Solothurn 1952.

<sup>20</sup> Baumgartner Rudolf: Das bernisch-solothurnische Urbar von 1423, S. 103, Solothurn 1938.

<sup>21</sup> Staatsarchiv Solothurn, Urkunde vom 10. Mai 1490.

<sup>22</sup> Corpora der Pfründen Nr. 1, 1580, S. 84, Nr. 2, 17.–19. Jahrhundert, Nr. 3, 19. Jahrhundert, Staatsarchiv Solothurn.

<sup>23</sup> Langenbeck Fritz: Probleme der elsässischen Geschichte in fränkischer Zeit, S. 63; in: Alemannisches Jahrbuch 1957.



(frz. Charmey) oder Galmitz, Gummen (frz. Combe), beide im unteren Leberberg.

Es ist anzunehmen, dass Münster-Granfelden seine Leute auf jenen Gütern ansiedelte, die es an bestimmten Orten, an Wegen, Pässen und Flussläufen zur Sicherung geschenkt bekommen hatte. Dabei denken wir, was unser Gebiet betrifft, an Welschenrohr, Matzendorf, Laupersdorf, Oensingen und Wolfwil. Auch in Lommiswil, an dem alten Übergang über die Schauburg gelegen, mit dem hl. German als Patron, ist der Einfluss von Münster-Granfelden unverkennbar. Auch sprachliche Eigentümlichkeiten, die bei älteren Leuten bei Lommiswil und Oberdorf festzustellen sind, deuten klar auf ennetbirgische Beziehungen. Erwähnenswert ist die Tatsache, dass noch im 16. Jahrhundert der Weg zwischen Grenchen und Münster als Pilgerweg bezeichnet wurde.

Der elsässisch-burgundische Einfluss im Niederamt ist in den Veröffentlichungen bereits dargelegt worden.<sup>24</sup> Walliser weist nach, wie das Erb- und Ehegüterrecht von Olten mit dem stadtsolothurnischen Recht übereinstimmt. Aus einem Erbbrief vom Jahre 1333 ist ersichtlich, dass sich das eheliche Güterrecht von Solothurn aus *burgundischen* Anschauungen entwickelte.<sup>25</sup> Es handelt sich jedenfalls um burgundische, aus dem Elsass stammende Einflüsse. Olten war eine froburgische (etichonische) Stadt.

Die Beziehungen mit dem Elsass lassen sich bis tief ins Mittelalter hinein feststellen und bestätigen so eine gewisse Kontinuität. Es sei hingewiesen auf den Besitz der Strassburger Kirche in Scherzligen, Spiez und Biberist, auf die Gründung von Einsiedeln und Beromünster und auf die umfangreichen Rebbesitze schweizerischer Klöster im Elsass.

## 2. Die politische Gliederung der alten Landgrafschaft

### A. Das Eigentum der Basler Kirche

#### a) Die Grafschaft Härkingen

Aus dem Wortlaut der Schenkung vom Jahre 1080 ist nicht klar ersichtlich, welches der rechtliche Charakter der Eigentumsübergabe war und welche Ausdehnung der «comitatus Haerichingen in pago Buhsgowe» hatte. In Anlehnung an bereits gemachte Ausführungen sei auf die folgenden drei Möglichkeiten der Auslegung hingewiesen:

1. Der Basler Bischof wird Grundherr in der ganzen Landgrafschaft. Nun aber werden nur einzelne Teile der Landgrafschaft als Eigentum

---

<sup>24</sup> Kocher Alois: Die Anfänge des Stiftes Schönenwerd; in: Veröffentlichungen des Solothurnischen Staatsarchivs, Heft 1/2, 1965.

<sup>25</sup> Walliser Peter: Die Schicksale des Stadtrechts von Olten; in: Oltner Geschichtsblätter Nr. 1.

der Basler Kirche aufgeführt: Burg Falkenstein in der Klus, Land und Gut in Balsthal, Kirchensätze in Mümliswil und Matzendorf usw. Von Gebieten wie Gösgeramt, Bipperamt wird dabei keine Erwähnung getan. Es wäre übrigens unverständlich, dass Graf Konrad von Bechburg Güter zu Rufshausen, Härkingen usw. als Eigen ansprechen und verschenken kann.

2. Der Ausdruck «quendam comitatum nomine Haerichingen in pago Buhsgowe» bedeutet nichts anderes als das landgräfliche Recht in der Grafschaft Härkingen.

3. Die Grafschaft Härkingen begriff ein verhältnismässig kleines Gebiet in sich, das heisst das Territorium, das später als das äussere Amt Falkenstein bezeichnet wird.

Winistörfer meint dazu:<sup>26</sup> «Allerdings hat die Hochkirche von Basel durch kaiserliche Schenkung die Grafschaft Augst und Härkingen als Eigen erworben; allein abgesehen davon, dass keine spätere Urkunde irgend eines Kaisers, Königs oder Papstes diese Schenkungen bestätigt und wenigstens die eine derselben in ihrer Echtheit zweifelhaft ist, welches war in Wirklichkeit das Gebiet dieser Grafschaften, auf das sich die Hoheit und Lehensherrschaft des Bischofs ausdehnte? Die Grafschaft Augst umfasst nicht mehr und nicht weniger als den Bann zu Augst, der, zwischen dem Augstgau und dem Sissgau liegend in beide hineinragt und die nur in *einer einzigen Urkunde erwähnte Grafschaft Härkingen* weiter nichts als die nächsten Ortschaften um Härkingen, welche im Buchsgau liegen. Hätte diese Herrschaft sich über den ganzen Buchsgau, vom Erzbach bis Gänsbrunnen und der Aare entlang bis zur Siggern erstreckt, sie wäre ohne Zweifel bekannter, und der Zusatz der Urkunde: ‚eine gewisse Grafschaft mit Namen Haerichingen‘ überflüssig gewesen.»

Die an dritter Stelle genannte Version ist als einzig zutreffende zu bezeichnen, wie dies bereits dargelegt worden ist: Es handelt sich bei dieser Schenkung um die Übergabe der Grundherrschaft in der Grafschaft Härkingen, das heisst im späteren äusseren Amt Falkenstein.

#### b) Weitere Schenkungen

Dass weitere Schenkungen an die Basler Kirche zu einer Zeit erfolgt sind, da Froburger auf dem bischöflichen Stuhle sass, lässt sich aus späteren Lehenserneuerungen schliessen:

1315, Oktober 9. Graf Rudolf von Falkenstein empfängt die Landgrafschaft Buchsgau, die *Burg Alt-Falkenstein in der Klus* mit dem Städtchen, sowie Land und Gut im Balsthal von seinem Oheim Hartmann

---

<sup>26</sup> Winistörfer Urban: Die Grafen von Froburg, Urkundio, Bd. II, 1. Heft, S. 110–111, Solothurn 1863.



von Nidau, Dompropst zu Basel, Graf Rudolf von Neuenburg, Herrn zu Nidau, und Graf Volmar von Froburg, zu Lehen.<sup>27</sup>

Um 1330, Lehen der Brüder Heinrich und Hermann von Bechburg von der Kirche zu Basel: *Balsthal, Laupersdorf, Buchsgau, Mümliswil, Matzendorf* und die *Curia von Laupersdorf*.<sup>28</sup>

1347, April 19.: Bischof Johann von Basel belehnt die Grafen Johann von Froburg und Rudolf von Neuenburg mit Gütern im *Tal von Balsthal* und im *Buchsgau*: «... in dem Tal ze Balstal und ze Buchsgöwe an twingen, an bennen, an gerichten, an hochgebirgen, an wiltbennen, an ertzgruoben, an kilchensätzen mit nammen ze *Matzendorff* und ze *Mümliswile*, an *leyen zehenden* und an mulinen und andern guettern in dem *Tal ze Balstal* und ze *Buchsgowe*.<sup>29</sup>

1367, August 10.: Bischof Johann von Basel verleiht auf Bitten des Grafen Rudolf von Neuenburg, Graf zu Nidau und zu Froburg ... Landgrafschaft Buchsgau und was er von uns hat im *Tal ze Balstal* und *ze Buchsgow* und die zwen *kilchensätze ze Mümliswile* und ze Matzendorf.<sup>30</sup>

1376, Juni 21.: Bischof Johann von Basel belehnt seinen Oheim Graf Symund von Thierstein den Älteren, anstatt seiner Ehefrau, Verena von Nidau, der Muhme des Bischofs, und ihre Söhne mit den Lehen, die sein Oheim Graf Rudolf sel. von Nidau und vor ihm Henman sel. von Froburg vom Stifte Basel innehatten, nämlich mit der Landgrafschaft Buchsgau die Burgen: *Neu Falkenstein, Alt Falkenstein* mit *Städtli*, die *Alte Bechburg*, beide Burgen mit der *Vorburg, Dorf und Zoll zu Balsthal, Mümliswil* und *andere Dörfer, Tal und Guldental, Kirchensätze Matzendorf* und *Mümliswil*, beide *Buchsiten, Kappel* und *Kestenholz* usw.<sup>31</sup>

Es handelt sich also im grossen und ganzen um *folgende Güter und Rechte*: Twing und Bann im Tal zu Balsthal, Jus patronatus der Kirche zu Balsthal, Vogtei über den Hof zu Laupersdorf, Vogtei über St. Germanus-Gut zu Laupersdorf, Zehnten im Buchsgau, Gotteshausleute im Tal zu Balsthal und im Buchsgau (Gäu), Kirchensätze von Mümliswil und Matzendorf, Mühlen und andere Güter im Tal zu Balsthal und im Buchsgau, die Burgen Alt- und Neufalkenstein mit dem Städtchen in der Klus, die Alte Bechburg, Dorf und Zoll zu Balsthal, Ober- und Niederbuchsiten, Kappel, Kestenholz usw.

### c) Die landgräflichen Rechte

Es sind die staatlichen Hoheitsrechte, welche die Basler Kirche als Lehen weitergab, und mit denen ursprünglich die Grafen von Froburg

<sup>27</sup> Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, Bd. I, 4, S. 642 ff.

<sup>28</sup> Trouillat J.: Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, 5 Bände, III, S. 399 ff., Pruntrut 1852-1867.

<sup>29</sup> ebenda, S. 591.

<sup>30</sup> Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen Bd. I, 9, S. 61/62, Bern 1877 ff.

<sup>31</sup> Staatsarchiv Solothurn, Urkunden.

belehnt worden waren. Auf den Landtagen wurden diese Rechte bestätigt und verkündet:

1356, Juni 21.: Hug von Guottenburg, ein fryer ritter, urkundet, dass er, als er im Namen von Graf Johann von Froburg zu Gericht sass auf der Dingstatt zem Hügzerren bei Benkhein, auf Begehren des gen. Grafen Johans Kundschaft aufnahm betreffend die Rechte des Landgrafen in der Lantgrafschrift in Buchsgöw, wobei erkannt wurde, dass dem Landgrafen zugehören alle Hochgebirge und Hochwälder mit dem Acherum und den Eicheln, alle Fischenzen, Wasserläufe, Wildbänne, Stock und Galgen, Blutgericht, Zölle und Geleit, alle Bankart, alle hergekommenen Leute, alles gefundene Gut, alle Erzgruben, alles Gut der schädlichen Leute, alles gestohlene Gut, alle Mulafe, ferner von jedem Haus der Zwinghafer und das Zwinghuhn, ferner von jedem, der nicht am Landgericht erscheint oder von ihm wegläuft 3 Pfund und 1 Helbling, ferner von jedem, der den Wildbann oder die Fischenzen übertritt, 10 Pfund, ferner Leib und Gut eines jeden, der gestohlenes Gut unterschlägt oder verbirgt, ebenso von jedem, der einen Missetäter verbirgt, ferner von jedem Herd ein Weidlamm zu Ostern, schliesslich Leib und Gut eines jeden, der gegen die hier festgesetzten Satzungen verstösst.<sup>32</sup>

Im Jahre 1265 stehen sich der Bischof von Basel und die Froburger feindselig gegenüber; die Basler Kirche erscheint als Lehensherrin über Olten, Waldenburg usw. und Froburg als Lehensträger.<sup>33</sup> Wann die Froburger erstmals mit dem Lehen betraut worden sind, darüber geben uns keine Urkunden Nachricht. Es wird auch nirgends erwähnt, kraft welcher Titel die Basler Kirche Oberlehensherrin über den Buchsgau geworden ist.

Die Belehnung der Basler Kirche mit den landgräflichen Rechten dürfte jedenfalls schon im 10. Jahrhundert unter *Kaiser Otto* (936–973) erfolgt sein. Als Gegengewicht gegen die weltlichen Grossen stattete Otto mit Vorliebe geistliche Würdenträger, Bischöfe und Äbte mit *herzoglichen und gräflichen* Machtbefugnissen aus. Bischof Adalbero von Metz zum Beispiel (929–962) erhielt unter Otto I. als Belohnung für seine Treue die landgräflichen Rechte in seiner Diözese.<sup>34</sup> Der Kaiser suchte auch am Oberrhein den etichonischen Machtgelüsten zu begegnen. Die Eberharde und Liutfride werden dort starke Gewalten. Die früher königlichen Rechte sind weitgehend in ihren Händen, wie zum Beispiel bei den Abteien Lure und *Münster-Granfelden*. Dabei stösst er mit den drei etichonischen Brüdern Hugo, Eberhard und Guntram zu-

<sup>32</sup> Staatsarchiv Solothurn, Urkunden.

<sup>33</sup> Trouillat J.: *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, 5 Bände, II, S. 156 ff.

<sup>34</sup> Burckhardt August: *Die Herkunft der Grafen von Froburg*; in: *Basler Zeitschrift* 25. Band, S. 24.

sammen. Mit Kaiser Otto geht König Konrad von Burgund zusammen. Er verurteilt die gräfliche selbstherrliche Verfügungsgewalt und nötigt Liutfrids Sohn zur Auflassung aller seiner Rechte am Kloster.<sup>35</sup> Guntram wird von Otto der offene Prozess gemacht, seine Güter werden ihm entzogen. In späteren königlichen Schenkungen an Lorsch, *Einsiedeln*, Konstanz, Peterlingen wird betont, dass es sich um konfiszierte Güter aus Guntramschen Besitze handle.<sup>36</sup>

Mit der offensichtlichen Zurücksetzung der Etichonen geht die Bevorzugung anderer Adelliger durch Kaiser Otto. Im Süden des Elsass stützt sich Otto vor allem auf das burgundische Königshaus. Er ist mit ihm durch die Heirat mit Adelheid verbunden:

Es fehlen uns die geschichtlichen Quellen darüber, dass die Basler Bischöfe ihre Lehensherrlichkeit im Buchsgau aus den Händen Kaiser Ottos erhalten haben. Das Geschlecht der Froburger ist etichonischen Ursprungs, und es ist wohl möglich, dass ihnen oder ihren Vorfahren im 10. Jahrhundert, zur Zeit Kaiser Ottos I., Rechte zugunsten der Basler Kirche entzogen wurden. Im 12. Jahrhundert, zwischen 1134 und 1179, waren Froburger Bischöfe von Basel und Landesherren im Sisgau und im Buchsgau.<sup>37</sup> In dieser Epoche nun dürften die Grafen von Froburg wiederum mit den landgräflichen Rechten belehnt worden sein.

Am 25. September 1669<sup>38</sup> kam es zwischen dem Bischof von Basel und der Regierung von Solothurn wegen dem landgräflichen buchsgauischen Lehen zu einem Vergleich. Der Bischof verzichtete auf seine Rechte.

### *B. Die Froburger und ihre Verwandten*

Der umfangreiche Besitz der Froburger und ihrer Verwandten, der Bechburger und Falkensteiner, der Ministerialen von Bubendorf, Bona, Eptingen, Furlen, Olten, Hagberg, Hägendorf, Irrunei, Ruoda, Roggliswil, Scherenberg und Wile<sup>39</sup> mit den Gütern um und in der Landgrafschaft lässt keinen Zweifel zu, dass die Froburger im Hochmittelalter die *bedeutendsten Grundherren des Buchsgaus* waren. Als Graf Ludwig IV. (erwähnt 1240, gestorben 1279) sich 1265 zur Erklärung veranlasst sah, dass er seine Vesten und Burgen zu Waldenburg und zu Olten mit Leuten, Rechten und Besitzungen von der Basler Kirche zu Lehen trage,

---

<sup>35</sup> Vollmer Franz: Die Etichonen; in: Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Band IV., S. 140 ff., Freiburg i. Br. 1957.

<sup>36</sup> ebenda, S. 179.

<sup>37</sup> Burckhardt August: Die Herkunft der Grafen von Froburg; in: Basler Zeitschrift 25. Band, S. 27.

<sup>38</sup> Ratsmanual, S. 673.

<sup>39</sup> Haerberle Alfred: Die mittelalterliche Blütezeit des Zisterzienserklosters St. Urban 1250–1375, S. 145, Luzern 1946.

gelobten er und der Bischof sich gegenseitig Hilfe und Schutz gegen die Verletzer ihrer Rechte.<sup>40</sup> Sowohl von Arx<sup>41</sup> als auch Winistörfer<sup>42</sup> bemerken dazu mit Recht, dass Olten und Waldenburg in den ältesten Zeiten dem Hause Froburg als ein Stammesgut (Allodialgut) zugehört habe, und dass die Froburger um wichtiger Vorteile willen die Städte dem Bischof abgetreten und als Lehen wieder zurückerhalten hätten. Solche Verwandlungen von Eigen in Lehen waren im Mittelalter sehr üblich.

Zweifelhaft waren die Ansprüche der Froburger auf den Dinghof zu *Matzendorf*. Am 18. März 1227 verzichteten die Grafen Ludwig und Hermann von Froburg in ihrem Streit mit Propst und Kapitel von Solothurn zugunsten des Solothurner Stiftes auf ihre vermeintlichen Rechte. Sie behalten lediglich die Vogtei, wofür sie jährlich ein Mütt Haber beziehen.<sup>43</sup> Wahrscheinlich handelte es sich um eine frühere Schenkung, und die Besitzverhältnisse mussten im Jahre 1227 neu geklärt werden.

Der von der Basler Kirche *unabhängige Besitz* zerfällt im 12. Jahrhundert in: Bipperamt (Herrschaft Erlinsburg), Herrschaft Gösgen, Herrschaft Wartenfels, Dinghof Matzendorf, Herrschaft Froburg, Dinghof Erlinsbach, Kloster Schöntal.

Das *Bipperamt*. Im Jahre 1263<sup>44</sup> schenkt Graf Ludwig von Froburg dem Johanniterorden sein Schloss zu Aarburg und seinen *Hof zu Niederbipp*. 1332 verpfändet Graf Johann von Froburg seinem Oheim, dem Grafen Rudolf von Neuenburg-Nidau, die *Burg Erlinsburg* mit den Dörfern Niederbipp, Walkilch, Walliswil, Wolfisberg, Walden und Hohenhüsern.<sup>45</sup> Das Bipperamt ist nie als Lehen der Basler Kirche erwähnt, es erscheint schon in den frühesten Urkunden als Besitz der Froburger.

Das Gebiet der späteren *Vogtei Gösgen*. Es besteht aus den Herrschaften Froburg, Gösgen, Wartenfels, Kienberg, dem Stifte Schönenwerd und dem Dinghof Erlinsbach. Kienberg gehörte nicht zur alten Landgrafschaft und kam erst 1523 an Solothurn.

Im Jahre 1161 bestätigt Ortlieb, der Froburger Bischof, den Kanonikern von St. Ursanne den Besitz der Kirche zu Glovelier. Dabei tritt erstmals ein Gösger, *Bernerus de Gozquouon* auf. Es handelt sich um eines jener Geschlechter des 12. Jahrhunderts, das sich vom Stande ursprünglicher Abhängigkeit des Rittertums zum neuen Adel entwickelt hat. Der

<sup>40</sup> Trouillat J.: *Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle*, 5 Bände, II, S. 156 ff.

<sup>41</sup> von Arx Ildelfons: *Geschichte der zwischen der Aar und dem Jura gelegenen Landgrafschaft Buchsgau mit Hinsicht auf den Hauptort Olten*, S. 95, St. Gallen 1819.

<sup>42</sup> Winistörfer Urban: *Die Grafen von Froburg, Urkundio*, Band II, 1. Heft, S. 112 ff., Solothurn 1863.

<sup>43</sup> Kocher Ambros: *Solothurner Urkundenbuch*, I. Band, Nr. 339.

<sup>44</sup> *Fontes Rerum Bernensium*, Berns Geschichtsquellen, Band I, 3, S. 767, Bern 1877 ff.

<sup>45</sup> *Fontes Rerum Bernensium*, Berns Geschichtsquellen, Band I, 6, S. 24, Bern 1877 ff.



Name «Gozing-hoven» bedeutet die «Höfe der Gozinge», der Nachkommen eines Gozo. Lüthi meint wohl mit Recht,<sup>46</sup> dass sich dieses Geschlecht in der Gegend von Schönenwerd schon im 7. und 8. Jahrhundert nachweisen lasse. Die Verbrüderungsliste Schönenwerd<sup>47</sup> enthält unter den ersten Mönchen drei Mal den Namen «Cozzolo», der etwa mit dem Ausdruck «der kleine Gozzo» übersetzt werden kann, ferner «Cozpold». Die Familie des «Gozo» hatte also schon im 7./8. Jahrhundert Vertreter im Kloster Werd.

Die Herren von Gösgen sind ein Ministerialgeschlecht verschiedener Grafen, unter anderem der Habsburger und der Froburger, und wurden im 13. Jahrhundert die Schirmherren des Stiftes Schönenwerd.

Ein Lehen der Basler Kirche kann, ausser der üblichen bischöflichen Quart, hier nicht nachgewiesen werden.

Schönenwerd gehörte seit dem Jahre 778 der Strassburger Kirche. Als um 1230 Berthold, Bischof von Strassburg, dem Begehren des Ritters Gerhard von Gösgen entsprach, auf Stiftsgut eine Burg bauen zu dürfen, geschah dies kraft seiner Eigentumsrechte.<sup>48</sup> Am 31. Dezember 1382<sup>49</sup> übergab Johann von Gösgen die Burg den Gebrüdern Johann und Rudolf von Falkenstein samt Mühle und Kirchensatz zu Obergösgen. Eggenschwiler vermutet,<sup>50</sup> die *Burg Wartenfels*, etwa 4 Kilometer östlich der Froburg auf dem Dottenberg gelegen, sei Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts von den Grafen von Froburg erbaut worden. Im Jahr 1323 führte Nikolaus von Wartenfels den Vorsitz «uf der dingstatt, die man nemmet Allerheiligenhus, an dem Siggern gelegen».<sup>51</sup> Als Landgrafen des Buchsgaus erbauten sich die Froburger an aussichtsreichen, wegbeherrschenden Punkten ihre Burgen.

Der Stammsitz der *Froburger* liegt nördlich von Trimbach an der Hauensteinstrasse inmitten ihrer Allodialgüter.

Der *Dinghof Erlinsbach* umfasste ein Gebiet westlich und östlich des Erzbaches von der Herrschaft Kienberg bis zur Aare. Der östliche Teil gehört heute zum Kanton Aargau. Im Jahre 1070<sup>52</sup> übergab Herzog Rudolf von Schwaben dem Kloster Einsiedeln den Meierhof und das Gut zu Erlinsbach. Am 26. August 1349 verkaufte Einsiedeln Hof und Kirchensatz von Erlinsbach dem Stifte Königsfelden. In Erlinsbach

---

<sup>46</sup> Lüthi Alfred: Die Freiherren von Gösgen, S.1 ff.; in: Aargauer Tagblatt vom 5. April 1965.

<sup>47</sup> Kocher Alois: Die Anfänge des Stiftes Schönenwerd; in: Veröffentlichungen des Solothurnischen Staatsarchivs, S. 6/7, 1965.

<sup>48</sup> Kocher Ambros: Solothurner Urkundenbuch, I. Band, Nr. 357, Solothurn 1952.

<sup>49</sup> Staatsarchiv Solothurn, Urkunden.

<sup>50</sup> Eggenschwiler Ferdinand: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, S. 152, Solothurn 1916.

<sup>51</sup> Staatsarchiv Solothurn, Urkunden, 3. Januar.

<sup>52</sup> Kocher Ambros: Solothurner Urkundenbuch, I. Band, Nr. 14, Solothurn 1952.

war eine der Landgerichtsstätten: «ob dem bache genemmet Ernlispach, Basler bistums, an unser dingstatt bi dem galgen». <sup>53</sup>

Die Benediktinerabtei *Schöntal* lag ursprünglich in der Landgrafschaft Buchsgau. Sie wurde am 2. März 1145 vom Grafen Adalbert von Froburg mit seinen Söhnen Volmar und Ludwig gegründet. Bischof Ortlieb, ebenfalls ein Froburger, bestätigt die Schenkung. Das ehemalige Klostergebiet gehört heute zum Kanton Basel.

Der *Dinghof Matzendorf*, aus 11 Höfen bestehend und nur von freien Bauern bewohnt, ist im Jahre 1227 im Besitz von Propst und Kapitel von Solothurn. Auch das Kloster Münster-Granfelden hatte Besitz in Matzendorf, er wird 968 durch König Konrad von Burgund bestätigt. <sup>54</sup> Im Streit zwischen dem St. Ursenstift Solothurn und den Grafen Ludwig und Hermann von Froburg müssen die Grafen auf ihre vermeintlichen Besitzrechte verzichten und behalten lediglich die Vogtei.

### 3. Bistumsverhältnisse

Soweit uns urkundliche Quellen zur Verfügung stehen, erscheint der Buchsgau von jeher als zum Bistum Basel zugehörig, sowohl kirchlich als auch staatlich. In der Urkunde des Basler Bischofs zwischen 1145 und 1153 <sup>55</sup> wird der Dekan von Lostorf namens Bernero erwähnt. Im Verzeichnis der Kirchen und Gotteshäuser des Bistums Lausanne vom 15. September 1228 <sup>56</sup> wird die Grenzpfarrei am Siggernbach Blummenta (Flumenthal) aufgeführt, aber keine im Buchsgau. Der «*liber decimationis*» der Diözese Konstanz vom Jahre 1275 enthält die Abgaben des Stiftes Schönenwerd von Gütern, die in den Diözesen Konstanz und Basel gelegen sind. Der abgabepflichtige Besitz in der Diözese Basel lag nördlich der Aare, im heutigen Buchsgau.

Der *Decanatus Buchsgomue* wird als zum Bistum Basel gehörend in den Rechnungen des Subkollektors für die Diözese Basel, Heinrich, Propst zu St. Peter in Basel, beschrieben. Er hatte zwischen 1302–1304 den vom Papste auferlegten Zehnten einzuziehen. Es werden die folgenden *Pfarreien* aufgeführt: <sup>57</sup>

#### Zehntsteuer:

1. Rector ecclesie Mummelisuuile	16 sol. vet. den.
2. Rector ecclesie Lompertorf (5)	16 sol. vet. den.
3. Rector ecclesie Mazendorf	16 sol. vet. den.
4. Ecclesia Bipo Superioris (6)	2 libr. vet. den.

<sup>53</sup> Fontes Rerum Bernensium, Berns Geschichtsquellen, Band I, 9, 25. Juni 1377, Bern 1877 ff.

<sup>54–56</sup> Kocher Ambros: Solothurner Urkundenbuch, I. Band, Nr. 5, Nr. 81, Nr. 347, Solothurn 1952.

<sup>57</sup> Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, hg. von der Görres-Gesellschaft, III. Band, Paderborn 1894.



Zehntsteuer:

5. Rector ecclesie Bipo Inferioris (7)	2 libr. vet. den.
6. Incuratus eiusdem ecclesie (8)	10 sol. vet. den.
7. Ecclesia Wolfuuile (9)	9 sol. 6 den. vet. den.
8. Wlunbach (10)	30 den. vet. den.
9. Rector ecclesia Walchilch	9 sol. vet. den.
10. Rector ecclesie Egerchingen (11)	2 libr. 19 sol. 7 den. vet. den.
11. Ecclesia Wangen (12)	10 sol. vet. den.
12. Ecclesia Stuselingen (13)	20 sol. vet. den.
13. Rector ecclesie Goeskon	14 sol. vet. den.
14. Rector ecclesie Ongesingen (14)	34 sol. vet. den.

- (5) Vom zweiten Termin des 2. Jahres inklus. ab zahlte er nicht mehr.  
 (6) Die beiden folgenden Zahlen werden mit je 40 sol. angegeben; am 2. Termin des zweiten und dritten Jahres zahlte die Kirche nicht.  
 (7) Im letzten Jahre zahlte sie nicht.  
 (8) Bloss in den drei ersten Listen wird der incuratus für sich aufgeführt.  
 (9) Am letzten Termin zahlte sie nicht.  
 (10) Zur Nr. 8 und 9: Diese Kirchen zahlten nicht mehr vom zweiten Termin des zweiten Jahres ab.  
 (11) In den folgenden Terminen betrug die gezahlte Summe 3 libr. vet. denariorum.  
 (12) Zu Nr. 11 und 12: Beide zahlten am letzten Termin nicht.  
 (13) Derselbe hörte vom zweiten Termin des zweiten Jahres ab auf, den Zehnten zu entrichten.  
 (14) Im letzten Jahre zahlte er nicht.

Infrascripte ecclesie non solverunt:

15. Ecclesia Balztal	21. Ecclesia Olten
16. Ecclesia Halderuuang	22. Ecclesia Trimbach
17. Ecclesia Banuilr	23. Ecclesia Lestorf (Am letzten Termin entrichtete diese Kirche
18. Ecclesia Capellis	15 sol. vet. den.)
19. Ecclesia Buchsiton	
20. Ecclesia Hegendorf	

Wann Augst und hernach Basel Bischofssitz wurden, wissen wir nicht genau. Als erster Bischof von Augusta ist historisch belegt *Justinian*, er nahm am Konzil von Sardica (343/344) teil. Trouillat führt für die römische Periode noch einen Bischof Pantalus auf, der im Jahre 453 von den Hunnen getötet worden sein soll. Die vita S. Galli berichtet von einem *Bischof zu Augst*. Er wurde vom Alemannenherzog Gunzo im Jahre 614 neben dem Bischof von Speier wegen Besetzung des Bischofsstuhles nach Konstanz berufen. Man nimmt an, dass er etwa seit dem Jahre 600 in Augst sass. Der folgende Bischof *Ragnacharius*, um 620, war früher Abt in Luxeuil, später Bischof von Autun. Die Vermutung liegt nahe, unter seiner Herrschaft sei der Buchsgau dem Bistum Basel einverleibt worden, denn:

1. Am 27. November 1155 bestimmt Kaiser Friedrich I. in seinem Privileg für die Domkirche zu Konstanz, der Bischof Hermann vor-

steht, die Grenzen des bischöflich-konstanzer Sprengels, wie sie schon unter König Dagobert festgelegt worden sind:<sup>58</sup> Abgrenzung gegen Basel und Lausanne: Von der Aaremündung aufwärts bis zum Thunersee, zuerst von der Basler, dann von der Lausanner Bistumsgrenze begleitet. Südlich des Brienersees stieg die Grenze in die Hochalpen, durchzog diese in östlicher Richtung und führte schliesslich über Montlingen im St. Galler Rheintal durch Vorarlberg zur Iller. Auf dieser Strecke berührte sie die Bistümer Sitten und Chur.

Zur Zeit König Dagoberts I. (622–638) sass auf dem Bischofsstuhl Basel-Augst Bischof Martianus (613?–617), der mutmaßliche Vorgänger des früheren Luxeuiler Abtes Ragnacharius.

2. Die Gründung des Klosters Münster-Granfelden und die Besetzung des Bischofsstuhls Basel-Augst durch die beiden *ehemaligen Mönche aus Luxeuil*, Germanus und Ragnachar, könnten auf eine Zusammenarbeit in den beiden benachbarten Gebieten Buchsgau und Birstal schliessen. Optomar, der ältere Bruder des Abtes Germanus von Münster-Granfelden, hatte wichtige Funktionen am Hofe Dagoberts I. zu erfüllen, ebenfalls unter dessen Nachfolger Sigebert II. (634–656). Optomar wird die Missionstätigkeit seines Bruders in Münster-Granfelden sicherlich unterstützt haben.

So verlockend die angeführten Gründe zur Annahme, dass unter König Dagobert der Buchsgau an das Bistum Basel angeschlossen worden sei, auch sein mögen, es stehen ihr Tatsachen entgegen, die zu einer wahrscheinlicheren Hypothese drängen.

a) Es ist aus verschiedenen Gründen unmöglich, dass die Grenzziehung so, wie sie in Kaiser Barbarossas Urkunde beschrieben ist, schon in den ersten Jahrzehnten des 7. Jahrhunderts erfolgte; doch besteht kein Zweifel darüber, dass die Diözesen ihre beschriebene Ausdehnung gegen die Mitte des 8. Jahrhunderts besessen haben.<sup>59</sup>

b) Es lassen sich südlich von Basel deutlich elsässische und strassburgisch-bischöfliche Einflüsse feststellen, die bei der Annahme eines Bistums Basel in der Ausdehnung der oben angegebenen Grenzen *unerklärlich* wären.

Büttner<sup>60</sup> sagt daher mit Recht, dass die Strassburger eigenkirchlichen Ansprüche ins 7. oder ins frühe 8. Jahrhundert verlegt werden müssen, in die Zeit, als das Elsass nach dem Süden drängte und die Verhältnisse im Aareraum noch *unabgeklärt* waren. Das heisst also mit andern Worten, dass die Bistumsgrenzen im Aareraum noch nicht gezogen waren.

<sup>58</sup> Kocher Ambros: Solothurner Urkundenbuch, I. Band, Nr. 167, Solothurn 1952.

<sup>59</sup> Ahlhaus Josef: Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter, S. 13 ff., Stuttgart 1929.

<sup>60</sup> Büttner Heinrich: Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hoehrhein und Alpen, S. 5 ff., Darmstadt 1961.

Der Jurisdiktionsbereich eines Bischofs erstreckte sich zur Zeit der frühen Christianisierung bloss auf die Stadt, wo der Bischof sass. Noch heute werden die Bistümer nach der ursprünglichen Stadt des Bischofs benannt. Von hier aus erfolgte die Missionierung des Landes. Diese missionarische Tätigkeit bewegte sich innerhalb der politischen Grenzen: in der Römerzeit soweit die Civitas mit dem ihm zugehörigen Territorium reichte, und in der Völkerwanderungszeit soweit die Einflussphäre der merowingisch-fränkischen Herrscher und ihrer Vasallen ging.

Das Bistum Basel dürfte sich vor dem Jahre 740 nicht über ein umfangreiches Territorium erstreckt haben. Die römische Kolonie Augusta Raurica, gegründet im Jahre 43 n. Chr., umfasste wahrscheinlich *nur die Stadt* und nicht das Land der Rauraker, zwischen Rhein und Jura gelegen.<sup>61</sup> Der Einfluss der Strassburger Kirche des 7. und des frühen 8. Jahrhunderts konnte sich daher südlich von Basel bemerkbar machen, ohne mit dem damaligen, bloss auf die Kolonie Augusta Raurica und später auf die Stadt Basel beschränkten Bistum Basel in Konflikt zu geraten. Das mächtige elsässische Herzogtum erlaubte Strassburg eine weit nach Süden reichende missionarische Tätigkeit.

In der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts ist der Einfluss des elsässischen Herzogtums bereits im Jura, im Birstal und am Hauenstein nachweisbar. Es hatte als Aufgabe, als eine Art *Grenzmark* die vorstossenden Alemannen zurückzuhalten, und sicherte daher nicht nur die wichtigsten Jurapässe, sondern drang auch ins Mittelland vor. Das mit Hilfe des elsässischen Herzogs Gundoin gegründete Kloster Münster-Granfelden hatte daher neben der missionarischen Sendung auch die Pflicht, die wichtige Aufmarschstrasse zwischen dem Birstal und dem durch die Alemannen bedrohten ultrajuranischen Gebiet wiederherzustellen. Im Grenzgebiet Burgund-Alemannien war kurz vor der Gründung von Münster-Granfelden ein Hausstreit innerhalb der merowingischen Königsfamilie ausgebrochen. Die Alemannen hatten sich erhoben und waren tief ins burgundische Gebiet eingedrungen. Nach dem Zusammenprall alemannischer und burgundischer Interessen im Aaretal hatten wahrscheinlich der Merowinger König Chlothar und sein Nachfolger Dagobert I. den elsässischen Dux mit der Wahrung der königlichen Interessen im Mittelland betraut. Dabei wird manch strittiges Gut konfisziert worden und nach damaligem Brauch zum Teil der Kirche übergeben worden sein. In der Ostschweiz entstanden zur Zeit König Dagoberts in den Jahren 629–639 an der Strasse von Winterthur über Pfäffikon St.-Dionys-Kirchen, angelehnt an römische Mittelpunkte. Kläui<sup>62</sup>

<sup>61</sup> Historisch-biographisches Lexikon der Schweiz, Band I ff., Neuenburg 1921–1934.

<sup>62</sup> Kläui Paul: Von der Ausbreitung des Christentums zwischen Untersee und dem obern Zürichsee im 7. Jahrhundert; in: Mitteilungen der Antiq. Gesellschaft Zürich, Band 43.

vermutet im Grenzgebiet Aargau-Burgund einen ausgedehnten Komplex von Königsgütern und nimmt als feststehende Tatsache an, dass spätrömischer Fiskalbesitz in fränkisches Königsgut übergegangen sei.

In diese Epoche der alemannisch-burgundischen Gegensätze und des merowingisch-fränkischen Zentralisationsbestrebens fällt der *Einfluss der Strassburger Kirche*.

Die Alemannen, die bereits unter römischer Oberhoheit sich im heutigen Elsass angesiedelt hatten, werden jedenfalls schon im 2. Jahrhundert zum Teil Christen geworden sein. Bischof Irenäus (177–202) weist auf den Bestand christlicher Gemeinden in Germanien hin. Er spricht von organisierten Christengemeinden mit Bischöfen an der Spitze.<sup>63</sup> Diese Feststellung des Bischofs Irenäus muss in erster Linie fürs Elsass zutreffen. Ein Bischof von Strassburg ist für die Römerzeit an Hand der Kölner Konzilienakten historisch bewiesen. Die Auswirkung des strassburgisch-elsässischen Einflusses zeitigte folgendes Bild: Die Strassburger Kirche hatte Besitz nördlich von Basel, im späteren Bistum Basel in *Rufach* und *Sulz*,<sup>64</sup> südlich von Basel in *Spiez*, *Scherzligen* und *Biberist*<sup>65</sup> mit den dazu gehörigen Pfarrsprengeln, *Muttenz* war Lehen des Bischofs,<sup>66</sup> ferner hatte er Besitz im *Bözberggebiet*.<sup>67</sup> Der Augstgau südlich von Basel war elsässisch-etichonisch. Die hl. Odilia, Tochter Etikos, schenkt 708 *Arlesheim* dem Kloster Hohenburg im Elsass.<sup>68</sup> Das etichonische Kloster Murbach hatte in *Onoldswil* am Hauenstein Besitz, später besass es auch *Pratteln* und *Möblin*,<sup>69</sup> sowie in *Schupfart* und *Gipf*.<sup>70</sup>

Auf elsässischen Einfluss deuten auch einige Patrozinien: Der hl. *Arbogast* gilt als Hauptbegründer des Christentums im Elsass nach der Völkerwanderung. Um die Mitte des 6. Jahrhunderts war er Bischof von Strassburg, er soll König Dagoberts Sohn auferweckt haben<sup>71</sup> und ist Patron von Muttenz. *St. Leodegar*, der Hausheilige der Etichonen, ist in Pratteln Kirchenpatron,<sup>72</sup> ebenfalls in Ursenbach, Luzern, Schönen-

<sup>63</sup> Friedrich J.: Kirchengeschichte Deutschlands, II, Merowingerzeit, S. 81 ff., Bamberg 1869.

<sup>64</sup> Pfleger L.: Entstehung der elsässischen Pfarreien, S. 66; in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte, 1929.

<sup>65</sup> Kocher Ambros: Solothurner Urkundenbuch, I. Band, Nr. 1, Solothurn 1952.

<sup>66</sup> Gauss Karl: Die Landgrafschaft im Sisgau; in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, S. 114 ff., Basel 1915.

<sup>67</sup> Kocher Alois: Die Anfänge des Stiftes Schönenwerd; in: Veröffentlichungen des Soloth. Staatsarchivs, Heft 1/2, S. 18, 1965.

<sup>68</sup> Boos Heinrich: Urkundenbuch der Landschaft Basel, Nr. 1, Basel 1881, 1883.

<sup>69</sup> Gauss Karl: Die Landgrafschaft im Sisgau; in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, S. 114 ff., Basel 1915.

<sup>70</sup> Kocher Alois: Die Anfänge des Stiftes Schönenwerd; in: Veröffentlichungen des Soloth. Staatsarchivs, Heft 1/2, S. 18, 1965.

<sup>71</sup> Müller C. A.: Baselbieter Bau- und Siedlungsgeschichte von den Anfängen bis zur Reformation, S. 77, Basel 1966.

<sup>72</sup> ebenda, S. 78 f.



werd, Lützelau, Ottenbach, Lunkhofen, Wohlenschwil, Schafisheim, im Kanton Zürich in Birmenstorf.<sup>73</sup> Im Bistum Lausanne findet er sich als Kirchenpatron in Lully, Bavois, St-Légier und Cournillens,<sup>74</sup> als Kirchenheilige wird die Tochter Etikos, die *bl. Odilia*, in Arlesheim verehrt,<sup>75</sup> ebenfalls in Balsthal. Die These Langenbecks,<sup>76</sup> das Herzogtum Elsass sei von Burgund aus ins Leben gerufen worden, wird einigermaßen bestätigt durch das gemeinsame St.-Leodegar-Patrozinium. Ferner hatte das Kloster Peterlingen in Hölstein (Frenketal) einen Hof,<sup>77</sup> vielleicht als Geschenk eines Königs oder Herzogs von Burgund.

Es sei bei dieser Gelegenheit auf die sonderbare Gepflogenheit der Teilung des Hanf- und Flachszehnten in manchen Pfarreien des Buchsgaus hingewiesen. Der Pfarrer erhielt als Pfrundeinkommen den *dritten*, statt wie üblich den *vierten Teil* des Zehnten. In der Diözese Strassburg wurde der Zehnte *dreigeteilt*, im Bistum Basel aber *gevierteilt*. Eine nähere Untersuchung in beiden Bistümern über die Zehnteilung könnte Aufschluss darüber geben, ob es sich im Buchsgau (nachgewiesen in Laupersdorf, Oensingen, Balsthal) um eine lokale Erscheinung handle oder ob Strassburger Einfluss vorhanden sei.

Um das Jahr 740 verschwindet das elsässische Herzogtum mit Liutfrid, ohne dass die Etichonen ihre Hausmacht eingebüsst hätten. Das Herzogtum hatte aber seine Aufgabe erfüllt, nachdem die alemannische Bedrohung durch die Vernichtung ihres Herzogtums und durch die erstarkende fränkische Zentralgewalt nicht mehr zu fürchten war. Alemannien wurde der fränkischen Gewalt unterworfen, das Herzogsgut wurde verteilt und in der Folge wurden *Gaue*, von Gaugrafen geleitet, gebildet.<sup>78</sup> Das *Bistum Basel* erhebt wieder. Über 100 Jahre lang, seit Bischof Ragnachar (615–620), schweigt die Bischofsliste. Mit der Wiederaufrichtung des Basler Bistums geht der Einfluss der Strassburger Kirche zurück. Eddo, Bischof von Strassburg, schenkt am 13. März 762 dem Kloster Ettenheimmünster neben vielen andern Gütern die Kirchen und Zehnten zu Spiez, Scherzligen und Biberist.<sup>79</sup>

---

<sup>73</sup> Kocher Alois: Die Anfänge des Stiftes Schönenwerd; in: Veröffentlichungen des Soloth. Staatsarchivs, Heft 1/2, S. 20, 1965.

<sup>74</sup> Benzerath Michael: Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter, S. 119 f., Freiburg 1914.

<sup>75</sup> Müller C.A.: Baselbieter Bau- und Siedlungsgeschichte von den Anfängen bis zur Reformation, S. 76, Basel 1966.

<sup>76</sup> Langenbeck Fritz: Probleme der elsässischen Geschichte in fränkischer Zeit, S. 22, Alemannisches Jahrbuch 1957.

<sup>77</sup> Müller C.A.: Baselbieter Bau- und Siedlungsgeschichte von den Anfängen bis zur Reformation, S. 56, Basel 1966.

<sup>78</sup> Büttner Heinrich: Frühmittelalterliches Christentum und fränkischer Staat zwischen Hoehrhhein und Alpen, S. 46, Darmstadt 1961.

<sup>79</sup> Kocher Ambros: Solothurner Urkundenbuch, I. Band, Nr. 1, Solothurn 1952.

Es ist bereits auf die Vermutung Eggenschwilers,<sup>80</sup> der Buchsgau sei um die Mitte des 6. Jahrhunderts zu einer Grafschaft geworden, hingewiesen worden. Wahrscheinlicher aber ist, dass die *Errichtung erst um 740 erfolgte*. Die neue Grafschaft dürfte damals dem wiedererstandenen und erstarkten Bistum Basel einverleibt worden sein. Die Belehnung der Basler Kirche mit den landgräflichen Rechten erfolgte aber, wie bereits dargelegt, erst im 10. Jahrhundert unter Kaiser Otto I.

#### 4. Das Dekanat und Ruralkapitel Buchsgau

Der Ausdruck «Decanus» ist der benediktinischen Regel entnommen und bedeutet soviel wie Vorsteher, der in Unterordnung unter den Abt über eine Anzahl (ursprünglich 10) Mönche die Aufsicht ausübte.

Unter «Kapitel» verstand man ursprünglich die Gesamtheit der an einer Kirche wirkenden Kleriker. Nach der Regel Chrodegangs, des Bischofs von Metz (742/47–766), mussten sich alle Kleriker täglich in einem Saal versammeln, wo ein «capitulum» der Regel oder der Heiligen Schrift vorgelesen wurde.

In den ersten christlichen Jahrhunderten führten die Mitglieder des Presbyteriums, die Priester und Diakone einer Stadt, oft mit dem Bischof an der Spitze, ein gemeinsames Leben. In der Bischofsstadt gab es nur eine Kirche, die Haupt- oder Mutterkirche, sowohl für die Stadt wie auch für die Landbewohner. Der Bischof war der Vorsteher der Kirche. Mit der langsamen Ausbreitung der christlichen Religion, besonders nach dem Edikt Kaiser Konstantins, entstanden neben der Hauptkirche auch Tochterkirchen, die aber mit der Mutterkirche verbunden blieben. Der Bischof ordnete aus der Mitte des Presbyteriums einzelne Priester oder Diakone ab, die aber Mitglieder der Hauptkirche blieben.

In den ersten drei christlichen Jahrhunderten wohnten die Priester noch nicht auf dem Lande. Erst in der zweiten Hälfte des dritten Jahrhunderts, unter Papst Dionysius (259–268) sollen die ersten Landpfarreien gegründet worden sein.

Mit der Schaffung der Seelsorge auf dem Lande kam das Institut der *Chor- oder Landbischöfe* auf. Diese wurden nur von ihrem Bischof geweiht und blieben in dessen Abhängigkeit. Im fränkischen Reiche kommen sie noch im 8. und 9. Jahrhundert vor. Ihre Tätigkeit wurde teils von den sogenannten *Ruraldekanen*, teils von den *Archidiakonen* übernommen, weshalb diese oft auch *Chorbischöfe* genannt wurden. Der Archidiakon war ursprünglich der ranghöchste Diakon einer Kathedrale. Sein Amt ist schon im 4. Jahrhundert fest umrissen, er übt im Namen des Bischofs

<sup>80</sup> Eggenschwiler Ferdinand: Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn, S.118, Solothurn 1916.



eine bestimmte Jurisdiktion aus. Seiner Residenzpflicht war er entbunden, weil er Pfarreien in der Diözese zu besuchen hatte. Im 12. und 13. Jahrhundert dehnten die Archidiakone ihre Macht auf Kosten der bischöflichen immer mehr aus. Die Bischöfe stellten daher *Offiziale* ein. An Stelle des Archidiakons trat der Generalvikar und zur Verwaltung der geistlichen Gerichtsbarkeit das *Offizialat*.<sup>81</sup>

Als erster *Archidiakon im Bistum Basel* ist für das Jahr 1134 ein Albero genannt.<sup>82</sup> Im benachbarten Frickgauer Dekanat, ebenfalls zum Bistum Basel gehörig, wird 1223 der Dekan Rudolf von Wintersingen erwähnt und am 8. Juli 1265 Lutoldus de Rotenlein *archidiaconus* im Frickgau. Seit dem 13. Jahrhundert kommen die Archidiakone im Bistum Basel in Abgang, ihre Gewalt ging, wie bereits erwähnt, zum Teil an den Generalvikar über, *zum Teil an den Dekan*. Im Bistum Basel wird ungefähr bis zum Jahre 1300 der gleiche Sprengel sowohl als *Archidiakonats* wie als *Dekanats* bezeichnet.<sup>83</sup> Mit der Zeit wird der Ausdruck Dekanat immer gebräuchlicher. Als bereits das Amt eines Dekans geschaffen war, kam neben ihm immer noch das des Archidiakonates vor, beide mit getrennten Pflichtenkreisen. Die Archidiakonate waren oft durch Basler Domherren besetzt; die Amtsinhaber waren zugleich *Sendrichter*. Der Sendherr musste Altar, Kirchenbücher, Taufbecken, Chordach und das Ziborium kontrollieren. Seinen Besuch hatte er zwei Wochen vorher anzukündigen. Dem Pfarrer oblag es, ihn zu verköstigen und zu beherbergen. Jedes Haus hatte bei seinem Besuch 2 Denare als Sendgebühr<sup>84</sup> zu entrichten.

Als *erster Dekan* im Bistum Basel und im Buchsgau wird 1145 und 1153 Bernerus von Lostorf genannt. Ob der bereits genannte Archidiakon Albero von 1134 ebenfalls im Buchsgau tätig war, ist uns nicht bekannt.

Der Dekan war ursprünglich Pfarrer an der Haupt-, Tauf- oder Mutterkirche eines bestimmten Sprengels. Mit der Zeit erhielten in dieser Grosspfarre weitere Kirchen volle Pfarreirechte, so dass das Amt eines Dekans nicht mehr an die ursprüngliche Taufkirche gebunden blieb. Die Gesamtheit der Geistlichen eines sogenannten Kapitels wählte den Dekan unter Bestätigung durch den Bischof. Er hatte vor allem die Ehre und den Nutzen seiner confratres zu verteidigen, musste über Ausschreitungen derselben berichten und die Befehle des Bischofs, des Generalvikars oder Offizials vollziehen und zur Kenntnis der Mitbrüder

---

<sup>81</sup> Schneider Phil.: Die bischöflichen Domkapitel, Mainz 1892.

<sup>82</sup> Trouillat J.: Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle, 5 Bände, I, S.266, Pruntrut 1852-1867.

<sup>83</sup> Villiger Joh. Bapt.: Das Bistum Basel zur Zeit Johannes XXII., Benedikts XII. und Klemens VI., 1316-1352, S.115, Luzern 1939.

<sup>84</sup> Pfleger L.: Sendgerichte und Kirchenvisitationen, S.77 ff., in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte, 1934.

bringen. Ihm oblag auch die Pflicht, darüber zu wachen, dass kein Unberechtigter die Verrichtungen eines priesterlichen Amtes in seinem Kreise ausübe. Er übte Aufsicht aus über die Kollaturverhältnisse und meldete die Erledigung einer Pfründe dem Bischof. Nach dem Ableben eines unehelich geborenen Geistlichen nahm er dessen Hinterlassenschaft zu Händen des Bischofs als Erbberechtigten in Beschlag.

Im *Bistum Konstanz* findet man 1168 und 1182 Dekane in Luzern.<sup>85</sup> Das älteste Zeugnis über Dekane stammt aus dem Jahre 1130.<sup>86</sup>

Die Kapitelsgemeinschaft hatte ihre Rechte und Pflichten durch *Statuten* geordnet, die der bischöflichen Genehmigung unterlagen. Durch die in den Statuten vorgesehenen Leistungen erwuchs dem Kapitel ein gemeinsames Gut, das durch den *Kammerer*, den Stellvertreter des Dekans, verwaltet wurde. Das älteste Zeugnis für eine Stiftung stammt aus dem Jahre 1070. Seliger, Freiherr von Wolhusen, stiftet zu Ettiswil (Bistum Konstanz) eine Kapitelsjahrzeit.<sup>87</sup>

Die erste Erwähnung von *Kapitelstatuten* im Buchsgau geschieht am 1. April 1400. Die Gräfin Anna von Kiburg vermachte dem Kapitel Buchsgau Güter und Rechte.<sup>88</sup> Die Statuten müssen also älter sein. Um die gleiche Zeit werden Statuten umliegender Dekanate vom Bischof genehmigt: Sursee 1373,<sup>89</sup> Luzern 1412,<sup>90</sup> Hochdorf 1441.<sup>91</sup> Willisau 1438,<sup>92</sup> Frickgau 1360.<sup>93</sup>

*Territoriale Änderungen im Dekanat Buchsgau.* Das Dekanat deckt sich in der Epoche unserer Untersuchungen, vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis heute, nicht völlig mit den alten Gaugrenzen. *Gänsbrunnen* und *Welschenrohr* gehörten zu Münster-Granfelden und bildeten mit diesem bis Anfang des 15. Jahrhunderts ein eigenes Dekanat. Als im Jahre 1569 Solothurn Zehnt und Kirchensatz kaufte, wurde die Pfarrei Welschenrohr, zu welcher Gänsbrunnen gehörte, dem Dekanat Buchsgau angeschlossen.

Im Osten des Gaus, am Erzbach, fehlten *Ober- und Niedererlinsbach mit Kienberg*. Diese Pfarreien waren dem Kapitel Frickgau angegliedert. Im 11. Jahrhundert sind Dinghof und Kirchensatz Eigentum des Klosters

---

<sup>85</sup> Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte, Band I ff., 1843 ff., 24, S. 3.

<sup>86</sup> Ahlhaus Josef: Die Landdekanate des Bistums Konstanz im Mittelalter, S. 34, Stuttgart 1929.

<sup>87</sup> Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte, 61, S. 223.

<sup>88</sup> Staatsarchiv Solothurn, Urkunden.

<sup>89</sup> Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte, 60, S. 167.

<sup>90</sup> ebenda, 44, S. 1 ff.

<sup>91</sup> ebenda, 57.

<sup>92</sup> ebenda, 61, S. 223.

<sup>93</sup> Nüscher Arnold: Die Aargauischen Gotteshäuser, in: Argovia XXIII, S. 127.

Einsiedeln und 1349 gehört Erlinsbach dem Kloster Königsfelden. Im Liber censuum (1302–1304) kommen Erlinsbach und Kienberg unter dem Dekanat Frickgau vor.

In der Reformationszeit wird die Kirche Erlinsbach dem Buchsgau angeschlossen, weil das linksufrige Gebiet des Erzbaches, das zum Dinghof gehörte, verloren gegangen war. Für den Anschluss von Kienberg an den Buchsgau waren politische Überlegungen ausschlaggebend. Nachdem die Herrschaft Kienberg 1523 an Solothurn gekommen war, war die Ortschaft noch längere Zeit nach Wittnau (Fricktal) pfärrig. Erst im Jahre 1660 wurde sie ins Kapitel Buchsgau aufgenommen.

Die Kapelle zu *Günsberg* war bis zum Jahre 1695 zur Pfarrei Flumenthal, Dekanat Solothurn (Bistum Lausanne), kirchgenössig, gehörte aber merkwürdigerweise zum Bistum Basel. Bei der Reformation verlor Günsberg die Verbindung mit dem Bipperamt, blieb aber im Bistum Basel.<sup>94</sup> Das im Bipperamt liegende *Attiswil* war vor der Reformation ebenfalls nach Flumenthal kirchgenössig,<sup>95</sup> ging aber mit Bipp für das Dekanat Buchsgau verloren. Den grössten Verlust erlitt das Dekanat in der Reformation durch die Abtrennung des *Bipperamtes* mit den Pfarreien *Oberbipp*, *Niederbipp*, *Bannwil*, *Walkilch* und der Kaplanei *Wiedlisbach*. *Gretzenbach* und *Starrkirch*, im Bistum Konstanz gelegen, gehörten zum Dekanat Willisau. Im Jahre 1806, nach der Helvetik, wurden langwierige Unterhandlungen geführt zur Abtrennung und Bildung eines eigenen Dekanates. Schliesslich einigte man sich, indem das Gebiet der Jurisdiktion eines Kommissars unterstellt wurde. Mit der Neubildung des Bistums Basel nach dem Wiener Kongress erfolgte die Zuteilung zum Dekanat Buchsgau.

*Nicht durchgeführte Eingliederung.* Es lag im letzten Jahrhundert im Zuge der Zeit, auch die kirchlichen Belange auf nationaler oder kantonaler Ebene zu ordnen. Die solothurnische Regierung beabsichtigte, die 17 Pfarreien des Schwarzbubenlandes, die zum *Kapitel Leimenthal* gehörten, dem Kapitel Buchsgau einzuverleiben. Am 9. Oktober 1618 teilte die Obrigkeit dem Kapitel Buchsgau mit, dass mit bischöflicher Bewilligung die Pfarreien des Schwarzbubenlandes dem Kapitel angeschlossen worden seien. Es wurde festgestellt, dass die dortigen Pfarrer das Kapitel auf eigene Kosten zu besuchen haben, es wäre denn, das Kapitel würde ihnen einen Beitrag geben, welchen ihnen «MH wohl gönnen würden». Diese, wohl auf staatlichen Druck hin erfolgte Regelung erwies sich als unzweckmässig. Noch am 22. Februar 1622, anlässlich der Präsentation des buchsgauischen Dekans Muelich zum baslerischen Kommissar, wies die Regierung Muelich an, dafür besorgt zu sein, dass die leimenthalischen Pfarrer dem Kapitel Buchsgau einverleibt würden. Nachdem der Basler Bischof dem solothurnischen Rat

<sup>94</sup> Stiftsprotokoll St. Ursen, Bd. V, S. 214.

<sup>95</sup> Staatsarchiv Solothurn, Urkunden, 16. Januar 1431.

geschrieben hatte, er wünsche, dass die genannten Pfarrer wieder zum Kapitel Leimenthal gelegt würden, gab man diesem Begehren nach, mit Rücksicht darauf, dass der Dekan bei Besuchen der Pfarrgemeinden zu viel Zeit verlieren würde. Es wurde aber verlangt, dass die Bussgelder im Lande blieben, das heisst dem Kommissar überantwortet würden.

Im Jahre 1761 und in den folgenden Jahren bemühte sich die Regierung erneut um die Eingliederung des solothurnischen Leimenthales in das Kapitel Buchsgau. Diesmal kam der Widerstand von Seiten des Kapitels Buchsgau. Neue Verhandlungen im Jahre 1783 blieben ebenfalls ergebnislos. Die Abrundung der geistlichen Judikatur und Verwaltung gemäss den politischen Grenzen gelang erst mit der Schaffung des neuen Bistums Basel in Verbindung mit andern Orten.

Die grosse Ausdehnung des Dekanates und die stets zunehmende Zahl der Pfarreien liessen im Jahre 1844 eine Unterteilung als notwendig erscheinen. Bischof Josef Anton Salzmann richtete am 23. Februar 1844 ein Gesuch an die Regierung: «Da ich willens bin, auch im Kanton Solothurn die heilsamen *Pastoralkonferenzen*, durch welche die wissenschaftliche und religiöse Tätigkeit verstärkt und erhöht wird, einzuführen, so nehme ich die Freiheit, Hochdensenelben vorläufig das Kreisschreiben, welches ich abzusenden gedenke, mitzuteilen ...» Im genannten Kreisschreiben wird unter anderem festgestellt: Die Konferenzen sind jährlich wenigstens drei Mal abzuhalten. Ist das Kapitel zu gross, so sollen in jeder Regiunkel drei Mal Konferenzen stattfinden. Überdies ist jährlich eine allgemeine Konferenz durchzuführen. Dabei werden durch Ausschüsse der Regiunkel die einzelnen Resultate in ein Ganzes vereinigt. Durch die Konferenzen werden schriftliche Arbeiten veranlasst. Jedes Mitglied übernimmt eine solche oder rezensiert die eines Mitbruders. Im Verhinderungsfalle ist eine Entschuldigung beizubringen oder aber eine Busse an die Kapitelskasse zu bezahlen. Bei den Konferenzen wird dem Pfarrer wie dem Vikar das gleiche Recht eingeräumt, seine Meinung mit bescheidener Freimütigkeit zu eröffnen.

Die Regierung genehmigte das Vorhaben. In seinem Gutachten bemerkt Erziehungsdirektor Peter Felber: «Das Erziehungsdepartement findet nicht nur keinen Anlass, diesem Unternehmen des hochw. Bischofs irgendwie hemmend entgegenzutreten, sondern trägt vielmehr darauf an, demselben für Einführung dieser Konferenzen, wodurch ein gewisses heilsames, gemeinschaftliches Zusammenwirken unserer Ortspfarrer erzielt werden dürfte, die Anerkennung der Regierung zu bezeugen ...» Es wurden in der Folge in drei Regiunkeln Pastoralkonferenzen gehalten und eingeführt: im Thal, Gäu und Niederamt.

Die neuesten Zustände beruhen auf bischöflicher Anordnung vom 6. Juli 1915, die am 13. August daraufhin von der Regierung genehmigt wurde. Das alte Kapitel Buchsgau wurde geteilt in



a) Kapitel *Buchsgau* mit den Pfarreien im Thal und im Gäu bis und mit den Pfarreien Egerkingen, Härkingen und Fulenbach,

b) Kapitel *Niederamt* mit den Pfarreien Hägendorf, Gunzgen und den ostwärts gelegenen Pfarreien des alten Dekanates.

Das Kapital im Betrage von Fr. 34661.90 wurde je zur Hälfte den neuen Kapiteln zugewiesen mit Fr. 17330.95.

*Organisation und innere Verhältnisse des Dekanates.* Die Schenkung der Gräfin Anna von Kiburg, geboren von Nidau und ihres Sohnes, des Grafen Egon von Kiburg, vom 1. April 1400, bestehend aus Kirchensatz und Kirchengut von Fulenbach, richtet sich an die *Bruderschaft der Techanei* im Buchsgau. Die Schenkungsurkunde lautet:

«Wir gräfin Anna von Kyburg geborn von Nydow und wir Gräf Egen von Kyburg der jetz genannt frow minen elicher sun tun kunt allen den, die disen brief ansehent oder hören lesen, dass wir wol bedacht und von Gottes gnad gesunten libes und der sinnen hand frilich und redklich hingegeben und geben hin mit urkund dieses brieffes für uns und unser erben alle die rechtung, die wir gehept hand und uns von unsern vordern ankommen sint an dem kilchensatze ze Fulenbach, Basel bisthums gelegen in dem Buchsgow in sant Steffans ere gewichen, den erbarn und bescheidnen herren der bruderschaft der techanei in dem Buchsgow, dem allmechtigen Gott ze lobe, der reinen Magt Maria Gottes Mutter und allen heiligen zu eren, aller unsern vordern seelen, uns und unsern nachkommen ze heil und ze troste: Also dass die obgenannt Herren das gottshus sollen versorgen mit singen und lesen und gotte für unss bitten und unser vordern, unser und unser Nachkommen im gedechtnisse ze habent inn allen der masse, als ir statuten wisent, und gebrüedern uns och also hiemit ihnen und entziehend uns hiemitte für uns und unser erben aller der rechtung, so wir gehebt hand in den gewalt der obgenannten bruderschaft; und das zu einem offenen urkund, so haben wir frow Anna egenannt, und graf Egen obgenannt, der egenannten frow Annen von Kyburg elicher sun unser eigen insygel gehenket an diesen brieff, der geben ist, da man zahlt von Christus geburt MCCCC den ersten tag aprellen.»

Um die Mitte des letzten Jahrhunderts wurde der Versuch unternommen, dem Ruralkapitel Buchsgau die Verfügungsgewalt über Kirchensatz und Kirchenvermögen Fulenbach abzusprechen.<sup>96</sup> J. Amiet wollte den Beweis dafür erbringen, dass die alten Dekanate «keineswegs Corporationen mit eigenem Vermögen (wie zum Beispiel Klöster und Stifte), sondern nur kirchlich-hierarchischen Behörden, hierarchische Beamtencollegien» gewesen seien. Dabei stützte er sich auf obgenannte Schenkungsurkunde. Er hat die Bruderschaft, in den Statuten

<sup>96</sup> Amiet Jakob: Denkschrift der Gemeinde Fulenbach über die widerrechtliche Aneignung und Entreissung des grössten Teils ihres Kirchengutes von Seite des Ruralkapitels Buchsgau, Solothurn 1849.

von 1442 confraternitas betitelt, als eine rein kirchliche, dem Bischof hörige Organisation ohne eigene Rechte und Ziele betrachtet. Aber schon die Tatsache, dass die Bruderschaft Jahrzeitstiftungen entgegennimmt, beweist, dass sie über Vermögen verfügen musste. Die Schenkung der Gräfin von Kiburg vom Jahre 1400 setzt voraus, dass bereits andere Stiftungen und Schenkungen erfolgt waren, denn die Gräfin bittet, dass man ihrer und ihrer Vor- und Nachfahren gedenken solle «inn allen der masse, als ir Statuten wisent». Der Zusammenschluss der Geistlichen eines Dekanates diente also nicht bloss den Obliegenheiten eines kirchlichen Verwaltungsapparates, sondern hatte auch das leibliche und seelische Heil der Mitglieder als Ziel. Auch Laien konnten als Mitglieder aufgenommen werden.

*Der Vorstand.* Das Amt des *Dekans* war früher an eine Mutterpfarrei gebunden und wurde vom Bischof bestimmt. Wann aus dem Dekanatssprengel eine Korporation oder Bruderschaft wurde, können wir nicht ermitteln. In Ettiswil (Bistum Konstanz) wird bereits im Jahre 1070 von einer Kapitelsjahrzeit berichtet.<sup>97</sup> Nach dem Wortlaut der Statuten von 1442 wurde der Dekan von den Mitgliedern gewählt: «Item et capellani ipsius decanatus beneficiati ad convocationem venire teneantur ... et electionibus decani et camerarii interesse. Previso tamen quod nullus ipsorum in decanum seu camerarium eligatur, nisi forte tante prudentie, habilitatis et excellentie fuerit, quod alios dominos seu confratres in sagacitate precelleret. Nullus inter vos eligatur in decanum, camerarium seu juratum, nisi prius ad minimum ad bynneium in decanatu vestro fuerit beneficiatus ...» Es darf nur zum Dekan gewählt werden, wer rector oder plebanus einer Kirche des Dekanates ist und dort Residenz hat. Falls ein gewählter Dekan für Nutzen und Ehre der Gemeinschaft nicht genügt, darf ihn das Kapitel entsetzen und einen andern wählen.

Die Einführung in das Amt geschah durch den Bischof oder den Generalvikar. Weiter bestimmen die Statuten von 1641: Nach dem Tode des Dekans und nach dem Dreissigsten erfolgt die Neuwahl. Diese musste durch den Bischof oder den Generalvikar bestätigt werden. Im Jahre 1606 erlaubte der Generalvikar, dass Dekan und Kammerer vom Kapitel bestimmt, nicht mehr «ad nutum amovibiles», sondern «rati, firmi et perpetui» seien.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts schaltete sich eine dritte Gewalt in die Wahl des Dekans ein: der *Staat*. Vorwände zur Einmischung fand die staatliche Behörde mehr als genug, die Gründe dazu wurden von den Kapitularen oft selber geliefert. Im Jahre 1541 präsentierte das Kapitel der Regierung als neuen Dekan Heinrich Racle, Pfarrer in Kesten-

---

<sup>97</sup> Der Geschichtsfreund, Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte, Band I ff., 1843 ff., 61, S. 223.



holz. Die Regierung bestätigte die Wahl. Im Jahre 1553 bestimmte die Regierung, nachdem das Kapitel keine Wahl zustande gebracht hatte, den Stüsslinger Pfarrer Balthasar Lörli zum Dekan. Stüsslingen gehörte seit 1539 dem Stifte Schönenwerd und als Stiftsherr war der Pfarrer nicht wahlberechtigt: «dieweil kein Ordensmann zu söllichen Ämtern lut den Statuten kommen mag». Im Jahre 1593 ereignete sich folgender Fall: Der neue Dekan Wolfgang Brunner, Pfarrer von Balsthal, sass mit dem Pfarrer von Laupersdorf, Hans Bochli, bei einer Zeche in der Wirtschaft. Sie verspotteten einander. Schliesslich meinte der Dekan, Bochli sei ungehorsam, da er ihm noch nicht das Gelübde (Eid) abgelegt hätte. Es kam zu einem Handgemenge. Bochli hatte Busse zu bezahlen, der Dekan Brunner wurde entsetzt und im Mai schritt man zu einer Neuwahl. Es kam keine Wahl zustande, da die drei Vorgeschlagenen gleich viele Stimmen erhielten. Darauf bestimmte die Regierung einen unter ihnen zum Dekan, nämlich Georg Spilmann, weil dieser Stadtbürger war. Der neue Dekan vom Jahre 1594, Urs Meyer, wurde vom Kapitel gewählt und durch die Regierung bestätigt.

Im Jahre 1705 befahl die Regierung dem Kapitel, die Wahl des neuen Dekans in Anwesenheit des *Generalvikars* vorzunehmen.

Die *Befugnisse des Dekans* bestanden im allgemeinen in der Ausübung von Verwaltungsakten, in der Kontrolle bei Pfründenbesetzungen. Er hatte die Verpflichtung zum Steuereinzug, hatte die bischöfliche Quart entgegenzunehmen, die Consolationes für den Lebensunterhalt des Bischofs, die Bannalia (etwa  $\frac{1}{40}$  der Pfarrpfründe), das subsidium caritativum usw. Hierin legte sich zuweilen die Regierung ins Mittel. So schrieb sie im Jahre 1538 dem Bischof, er solle die Pfarrer wegen der Steuer nicht behelligen, da diese schon mit Armut beladen seien. Besondere Befugnisse hatte der Dekan als Korporationsleiter.

Der Dekan verfügte neben dem Kapitelssiegel noch über sein eigenes Siegel. Das Dekanatssiegel des Pfarrers Konrad von Balsthal vom Jahre 1322 stellt die knieende Muttergottes dar mit dem Jesuskind. Umschrift: Sigillum Chunradi Decani Buchsgaudie.

Ausser der Erledigung der offiziellen Amtsgeschäfte nahm sich der Dekan innerhalb des Distriktes besonders der Witwen und Waisen an, sowie auch der Bevormundeten. Nach dem Tode eines Kapitularsbruders begab sich der Dekan mit dem Kammerer und drei Mitbrüdern oder vier Nachbarn zum Hause des Verstorbenen, legte diesem der Sitte gemäss die priesterlichen Gewänder an, hielt die Obsequien usw. Wurde ein Kapitelsbruder krank, so ordnete er, der Kammerer oder ein anderer Mitbruder, das Zeitliche.

*Amtseinkünfte des Dekanes.* Laut Statuten von 1441 bezog der Dekan aus dem Nachlasse verstorbener Kapitularen zehn Schilling, nach den Statuten von 1641 ein Pfund. Von Neuaufgenommenen erhielt er 1441 5 Schilling, 1641 2 Pfund.

Zu den gewöhnlichen Verpflichtungen werden im Jahre 1641 weitere noch genannt: «Porro officium decani est conventus capitulares indicare, et in iis nisi vicarius noster generalis aut alius nostro nomine intersit, praesidere, attendere ut omnes parochi officio satisfaciant, delinquentes punire, incorrigibiles ad Nos vel vicarium nostrum deferre, inquirere etiam in gravia populi flagitia, et si illa aliter corrigi nequent, brachium seculare invocare. Item quotannis visitationem capituli instituere, et chartam visitatoriam ad Nos vel vicarium nostrum mittere, et in omnibus attendere, ut statuta a singulis observentur ...»

Der *Kammerer*, camerarius, ist der zweite Beamte des Kapitels. Er ist Gehilfe und Stellvertreter des Dekans, hat die Verwaltung der Kasse und des gesamten Kapitelvermögens. Die Wahl erfolgte analog jener des Dekans. Seine Verpflichtung ergibt sich aus der Bezeichnung. Die Statuten von 1641 fügen noch ausdrücklich bei: In der Hand des Kammerers oder Dekans befindet sich eine Kiste mit zwei Schlössern, zu welchen die Schlüssel unter die beiden Herren verteilt sind. Die Truhe enthält Dokumente, Zinsbriefe, Geld usw. Der Kammerer führt ein Rechnungsbuch. Er hat auch als Aufgabe, zu sehen, quomodo singuli parochi familiam administrent. Schuldenmachen oder Verschwendung hat er dem Dekan zu melden. Die neuen Statuten von 1915 nennen diese Pflichten nicht mehr.

Der *Kommissar* versieht eine Beamtung, die erst 1633 im Einvernehmen mit der weltlichen Obrigkeit geschaffen wurde. Er hat die Beziehungen mit der weltlichen Obrigkeit zu pflegen: qui clericorum et laicorum causas ad forum ecclesiasticum spectantes cognoscat. Er kann Dekan sein oder ein anderer dem Bischof gefälliger Geistlicher. Er behandelt die Streitigkeiten zwischen Geistlichen, Eheangelegenheiten, die wenn nötig vor das bischöfliche Forum zu bringen sind. Über seine Tätigkeit führt er Buch.

Die *Juraten* sind: Protokollist, Kantor, Pedell. Es sind Deputierte, Räte, an manchen Orten auch *Sextare* genannt. Für ihre Wahl müssen ähnliche Voraussetzungen vorhanden sein wie beim Dekan und Kammerer. Die Statuten von 1641 bestimmen deren zwei, qui tamen oculi decani attendant ad capituli et capitularium statum, et ubi pro capituli publico bono expedire iudicabunt, decanum fideliter moneant, ut disciplina ecclesiastica conservetur, et que corrigenda sunt, corrigentur. Sie haben den Eid zu schwören wie die andern Offizialen. Der Protokollist hat Buch zu führen, Schreiben abzufassen usw. Er sorgt für den Nachruf von verstorbenen Mitbrüdern. Nach dem Jahre 1915 führt er das Mitgliederverzeichnis der beiden Bruderschaften, der Kapitularen und der übrigen Mitglieder. Laut Statuten von 1641 obliegt es dem *Kantor*, an den Versammlungen den Chor zu dirigieren, zu intonieren und als Zeremoniar zu walten.

Der *Pedell* muss die Mandate des Bischofs, des Dekans, des Generalvikars, des Kapitels publizieren. Er hat das Weibelamt inne.

*Die Mitgliedschaft der Confraternitas.* Das Statut von 1442 spricht von Mitgliedern als *rectores incurati*, *vicarii* und *induciati* (Letztere sind Geistliche, die noch mit keinen Pfründen versehen sind). Wer als Mitbruder angenommen wird, hat innerhalb von vier Wochen nach seiner Aufnahme zu zahlen: als Rektor 30 Schilling, als Pfarrer und Kaplan 1 Pfund, der *Induciat* zahlt 5 Schilling. Sobald der *Induciat* investiert ist, hat er noch 15 Schilling zu entrichten *pro refectioe capitularium*. Jeder Rektor, Plebanus und Kaplan hat, sobald er in den Besitz des *Beneficium*s gelangt, noch zu zahlen: der Rektor 10 Schilling, der Pleban und Kaplan 5 Schilling. Die Statuten von 1641 bestimmen weiter: die Aufzunehmenden haben dem Kapitel für die ersten zwei Jahre drei Gulden zu geben.

Die *Laien* wurden aufgenommen in die sogenannte äussere Bruderschaft, Stephanischer Messbund genannt. Die Gräfin Anna, Donatorin vom Jahre 1400, wurde Mitglied dieser äussern Bruderschaft. Im Jahre 1641 betrug die Eintrittstaxe 2 Pfund. Die aufgenommene Person wurde ins Matrikelbuch eingetragen. Die Mitglieder sind der guten Werke innerhalb der Bruderschaft teilhaftig. Die Statuten von 1441 bestimmen, dass alle Gläubigen, welche die Kirche, in der die Versammlung der Bruderschaft stattfindet, mit Almosengeben besuchen, 40 Tage Ablass geniessen. Ferner wird ein Ablass gewährt «*propterea ut in die sepulture item in septima et vicesima die obitus cuiuslibet vestri confratris, sive sit clericus sive laycus, divina solempniter cum debitis exequiis defunctorum in loco ubi ipsum confratrem sepeliri contigerit*». Die Aufnahmen von Laien war also bereits im Mittelalter gebräuchlich (vor 1441). Auch die Statuten von 1641 gewähren den Kirchenbesuchern Ablass. Beim Tode eines Mitgliedes hat jeder Kapitular eine Messe zu lesen, wenn vom Betreffenden eine Jahrzeit gestiftet worden war. An den Versammlungen werden angesichts des Volkes die Namen der seit der letzten Versammlung verstorbenen Brüder und Schwestern verlesen und die Gläubigen zum Gebete für die Verstorbenen aufgefordert.

Kapitelspatron ist der *hl. Stephan*, vielleicht erst seit der Schenkung vom Jahre 1400.

*Die Versammlung, der Conventus capitularis.* Gemäss Statut vom Jahre 1442 versammelt sich das Kapitel (oder Bruderschaft) jährlich zweimal: am Donnerstag vor *Quasimodogeniti* und am Dienstag vor *Martini episcopi*. Die Mitbrüder hatten zu erscheinen *superpellicati* unter Strafe von 3 Schilling. Der Unkosten wegen erlaubte das Statut von 1641 eine einmalige jährliche Versammlung am Montag nach dem Weissen Sonntag. Verschoben wurde die Versammlung nur dann, wenn auf den betreffenden Tag oder auf den folgenden nicht der Mar-

kustag oder ein anderes Fest fiel. Das Statut von 1442 bestimmte als Busse für das Wegbleiben 6 Schilling. Auch die Kapläne waren zur Teilnahme verpflichtet. Nach den Statuten vom Jahre 1915 wird nur jedes zweite Jahr eine Versammlung abgehalten.

Der Versammlungsort war nicht festgesetzt, doch suchte man einen zentralen Ort des Dekanates auf. Die Obrigkeit wollte sich auch hierin einmischen. Ferner trachtete sie danach, eingeschlichene Missbräuche wegzubringen und Reformen durchzuführen. Zusammenkünfte grösseren Ausmasses prüfte sie mit misstrauischen Augen. Es kam so weit, dass Versammlungen nur mit ihrer Erlaubnis durchgeführt werden konnten und dass sie sich vertreten liess. Im Jahre 1534 bat die Obrigkeit um Erlaubnis, an der Versammlung teilnehmen zu dürfen. Anno 1594 warnte die Regierung das Kapitel davor, die Versammlung zu beginnen, bevor der obrigkeitliche Gesandte erschienen wäre.<sup>98</sup> Im Jahre 1691 versammelte sich das Kapitel in Olten. Der weltliche Gesandte hatte den Auftrag, an dieser Versammlung im Namen der Obrigkeit den Generalvikar zu bewillkommen und ihm anzudeuten, dass er inskünftig die obrigkeitliche Bewilligung zur Abhaltung der Versammlung einholen solle, bevor die Einladung erlassen werde.

Waren bei einer Versammlung zum Messelesen zu wenig Altäre vorhanden, so konnte die Verwendung von *are mobiles* oder *altaria portatilia* erlaubt werden. Die stiftungsgemässen hl. Messen mussten gelesen werden. Das Statut vom Jahre 1641 erlaubte, dass die für die zweite Versammlung gestifteten Messen an drei andern, nahe gelegenen Orten zu einer bestimmten Zeit gelesen werden konnten.

Von einer gewissen Bedeutung war das *prandium* oder die *refectio*. Darüber bestimmten die Statuten von 1442: wenn ein verstorbener Kapitular viel hinterlassen hat, so soll das *prandium* aus seinem Nachlasse bezahlt werden, andernfalls zahlen die Teilnehmer oder die gemeinsame Kasse. Nach der Versammlung und dem Gottesdienst *confratres vadant ad mensam seu refectionem pacifice et cum omni discretione et sine strepitu. Item quod nullus sesseum seu olocum recipiat per se nisi iussus sive locatus per decanum seu alium ad hoc mandatum habentem.* Ähnlich lauten die Statuten von 1641. Das Essen soll bescheiden sein, man soll kein Ärgernis geben. Nach dem Essen, das nicht länger als zwei Stunden zu dauern hat, begibt man sich mit den *superpellicea* zur Feier der Vesper. Der Dekan entlässt das Kapitel. Gegen allfällige Missbräuche mahnten die Statuten: *Siqui se in loco capitulari vel in via inebriaverint, rixas excitaverint, vel alia scandala dederint, a decano citentur et secundum delicti gravitatem severe puniantur.*

---

<sup>98</sup> Kocher Ambros: Fulenbach, Kirche und Pfarrei, hg. von der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Fulenbach.



Die angeblich *hohen Kosten der Mahlzeiten* veranlassten die Obrigkeit zur Einmischung. Es gab aber damals weder Gemeinden noch Zünfte, noch irgendwelche Korporationen, denen die Obrigkeit nicht den Vorwurf der Fresserei und Völlerei gemacht hätte. Es reute sie das Geld, das die «Hälse» anderer hinunterlief, statt in den Stadtsäckel zu wandern. Die Obrigkeit schrieb im Jahre 1643, das Einkommen von Zinsen und Zehnten würde durch das Kapitel «durch den Hals gejagt». Im Jahre 1705 bestimmte die Obrigkeit, nachdem sie erfahren hatte, es seien an der letzten Kapitelsversammlung 300 Gulden verbraucht worden, es dürften inskünftig pro Kopf nicht mehr als drei Gulden verausgabt werden, was mehr ausgegeben werde, gehe zu Lasten des einzelnen.

Über das *Rechnungs- und Vermögenswesen* gibt die «Geschichte der Pfarrei Fulenbach»<sup>99</sup> Auskunft. Das Kapitel Buchsgau wurde in der Zeit vom 16. bis zum 19. Jahrhundert fortwährend beraubt. Anlass dazu gab zum Teil der Neid und die Eifersucht der Fulenbacher Bauern. In dieser Gemeinde lag die Haupteinnahmequelle des Kapitels.

Die *Einnahmen* und die *Ausgaben* lassen sich kurz zusammenfassen in:

1. Ingress-Steuer: die refectio der rectores, incurati, induciati.
2. Laufende Beiträge, in Einzelfällen erhoben für bestimmte Zwecke.
3. Oblationen, besonders an Exequien, am Siebten und Dreissigsten.
4. Strafgelder: Fehlen am Kapitelsgottesdienst, an Exequien, am Kapitelsessen, Vergehen gegen honestas usw.
5. Sterbesteuer, Abgabe für den Todesfall.
6. Geschenke und Vermächtnisse, zum Beispiel jenes der Gräfin von Nidau.

Die Ausgaben betrafen:

1. Besoldung der Offizialen.
2. Stipendien für Anniversarien.
3. Abhaltung der Kapitelsversammlung: Korrespondenzen, Gottesdienst, bewegliche Altäre, Verpflegung, Pedell, Verwaltungskosten, bischöfliche Visitationen und Installationen, Direktorien, Bibliothek, Almosen usw.

Die Überschüsse wurden in Form von Gülten und Darlehen angelegt. So kaufte man beispielsweise am 20. Januar 1429 Zinse zu Rumisberg aus der Hand des Abtes von St. Peter im Schwarzwald.<sup>100</sup>

Das Hauptgut des Kapitels bestand in *Zinsen und Zehnten* zu Fulenbach. Über die Verwaltung geben die Jahresrechnungen des Kapitels, Bücher und Zinsbücher, die Zehntverleihungen, Aufschluss.

Noch im Jahre 1505 bestätigte die Obrigkeit dem Kapitel das unumschränkte Verfügungsrecht über den Zehnten zu Fulenbach. Mit der

<sup>99</sup> Kocher Ambros: Fulenbach, Kirche und Pfarrei, S. 70–79, hg. von der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Fulenbach.

<sup>100</sup> Pfarrarchive im Kanton Solothurn, Fulenbach, Staatsarchiv Solothurn.

anwachsenden Bevölkerungsziffer und der zunehmenden Rendite in der Bewirtschaftung des Bodens erhöhte sich der Zehnertrag und damit wuchs der Neid des Volkes und die Gier der Staatsgewalt. Der Reinerlös nach Abzug des Drescherlohnes usw. betrug jährlich mehrere hundert Gulden. Der Staat suchte nach Gründen, sich einzumischen, er warf den Kapitelsherren Liederlichkeit und dergleichen vor. Die Bauern rodeten im grossen Wald bei Fulenbach ohne Erlaubnis des Kapitels und machten den Boden zu Rüttenen. Im Jahre 1614 bewilligte der Rat zu Solothurn solche Rüttenen und verlangte für den Staat den Zehnten davon. Das Kapitel wehrte sich gegen diese Anmassung. Schliesslich anerkannte die Regierung das Zehntrecht des Kapitels, verlangte aber jährliche Rechnungsablage. Gegen dieses Ansinnen wehrte sich das Kapitel. Nachdem die Gemeinde Boningen im Jahre 1619 geklagt hatte, sie hätten zu wenig Wald und Land, schnitt die Regierung 80 Jucharten Landes vom Fulenbacher Bann ab und teilte es dem Boninger Bann zu. Damit gewann die Regierung auf Kosten des Kapitels das Zehntrecht über 80 Jucharten Landes. Das Kapitel gab nach und vertraute der Zusicherung, dass man es inskünftig in Ruhe lasse. Die Kosten für die Neuvermarchung hatte zudem das Kapitel zu tragen.

Der teuer erkaufte Friede dauerte kaum dreissig Jahre. Die Fulenbacher wiesen auf den erhöhten Zehnertrag von 40 Maltern hin. Die Regierung schickte Gesandte an den Bischof, mit der Meldung, das Kapitel verprasse das Einkommen, und ersuchte um Einsichtnahme in die Rechnungen. Der Bischof antwortete, es wäre vorteilhaft, wenn die Regierung dort Pfarreien errichtete, wo sie Zehnten und Kirchengut besässe. Der Bischof wies das Begehren zum Missfallen der Regierung zurück. Das Kapitel zeigte sich gegen die Regierung erneut nachgiebig, liess sie in den Fulenbacher Wäldern nach Gutdünken schalten und verlor damit schliesslich sein Eigentumsrecht.

Im Jahre 1669 begaben sich zwei Ratsherren zum Dekan nach Egerkingen und meinten in aller Freundlichkeit, es wäre dem Frieden dienlich, wenn der Fulenbacher Zehnten in drei Teile geteilt würde, wovon zwei dem Kapitel und einer dem Staate zufalle. Das Kapitel lehnte ab. Anlässlich der Neugründung der Pfarrei Fulenbach gab das Kapitel dem Drängen der Regierung nach und willfahrte der Bitte des Bischofs. Sie überliess der Regierung die Kollatur der neuen Pfarrei. Später verlangte die Regierung das Recht auf den Neubruchzehnten. Das Kapitel entgegnete, es werde auf alle bereits gemachten Konzessionen zurückkommen, wenn man es nicht endlich einmal bei den alten Rechten lasse. Bei der Kapitelsversammlung zu Oberbuchsiten im Jahre 1674 erklärte der solothurnische Gesandte, die Regierung sei als oberste Instanz die eigentliche Zehntherrin. Das Kapitel aber erwiderte, es habe den Zehnten zu Fulenbach geschenkt bekommen, 14 Jahre

bevor die Regierung das Fridaueramt erhalten habe. Auf weitere Kunstkniffe des Gesandten hin erzählte nun der Dekan den Verlauf der Kapitelsgeschichte und zählte die schon erlittenen Schmälerungen auf.

Die Regierung bürdete dem Kapitel auch weiterhin Lasten auf, die eigentlich die Gemeinde Fulenbach hätte tragen sollen: Kirchenbau (das Kirchenschiff geht zu Lasten der Gemeinde), Friedhof, Glocken usw. Den grössten Verlust brachte dem Kapitel die Zehntablösung und der Prozess vom Jahre 1848 mit der Gemeinde, bei dem sich Fürsprech Jakob Amiet<sup>101</sup> unrühmlich hervortat. Er suchte die Berechtigung der Gemeinde Fulenbach nachzuweisen, «die ihr an diesem Kirchen-Vermögen ihrem Gegner, dem Kapitel Buchsgau, heute noch zusteht».<sup>102</sup>

Es sei noch erwähnt, dass das Kapitel im Jahre 1529<sup>103</sup> dem Staate den Zehnten und Kirchensatz von Holderbank verkaufte, den Klaranna von Hohenklingen, Äbtissin von Säckingen, dem Kapitel vergabt hatte.

Trotz Einwendungen des Bischofs und des Kapitels hielt der Staat an seinem sogenannten Aufsichtsrecht über den Finanzhaushalt des Kapitels fest. Im Jahre 1705 wurde beschlossen, der jeweilige Landvogt habe der Rechnungsablage beizuwohnen.

Der Beginn des vergangenen Jahrhunderts ist gekennzeichnet durch die religiöse Verflachung bei Klerus und Volk. Sie findet ihren Niederschlag im Leben des Kapitels Buchsgau:

1803, Juni 8:<sup>104</sup> Schreiben an Pfarrer Kiefer von Egerkingen, Dekan des Kapitels Buchsgau: Ob es nicht zweckmässig und der Religion und Sittlichkeit zuträglich wäre, wenn das Kapitel, das schon seit langer Zeit nicht mehr versammelt worden, wieder einmal abgehalten würde. Wenn es recht ist, ersuchen wir Euch sofort das Nötige zu dieser Versammlung zu veranlassen und uns Zeit und Tag bekannt zu geben, damit wir zwei Mitglieder des Kirchenrates abordnen können.

1803, Juni 28:<sup>105</sup> Es wird ein Schreiben des Dekans Kiefer verlesen, datiert vom 24. Juni, wonach die Kapitelsversammlung in den Herbst verschoben wird.

1803, 28. Juli:<sup>106</sup> Schreiben an den Generalvikar Didener. Die Regierung beschliesst die Kapitelsversammlung auf Mittwoch, den 17. August nach Olten zu den Kapuzinern. Der Generalvikar wird um Teilnahme ersucht. Von der Regierung werden Philipp Glutz, Präsident des Kirchenrates, und Chorherr Franz Peter abgeordnet.

<sup>101-102</sup> Amiet Jakob: Denkschrift der Gemeinde Fulenbach über die widerrechtliche Aneignung und Entreissung des grössten Teiles ihres Kirchengutes von Seiten des Ruralkapitels Buchsgau, Solothurn 1849.

<sup>103</sup> Solothurnisches Wochenblatt, hg. von Freunden (für Freunde) der vaterländischen Geschichte, S. 116, Solothurn 1810-1834, 1823.

<sup>104</sup> Ratsmanual, S. 497, Staatsarchiv Solothurn.

<sup>105</sup> Ratsmanual, S. 565, Staatsarchiv Solothurn.

<sup>106</sup> Copiae, S. 373, Staatsarchiv Solothurn.

1803, Juli 29:<sup>107</sup> Beschluss wie oben und Ausarbeitung von Instruktionen.

1803, August 10:<sup>108</sup> Die gesamte Geistlichkeit des Buchsgaus wird sich Mittwoch, den 17. August, in Olten versammeln. Glutz und Gerber erhalten folgende Instruktionen:

1. Die Gesandten werden mit dem Generalvikar freundlich unterhandeln.
2. Sie werden der Geistlichkeit anzeigen, die erste und grösste Sorge der Regierung sei die Handhabung von Religion und Sittlichkeit im Kanton.
3. Das beste Mittel hiezu sei das erbauliche Beispiel der Geistlichkeit.
4. Die Erneuerung geschehe auf Grund der kirchlichen Gesetze, der bischöflichen Verordnungen und der erneuerten Statuten des Kapitels Buchsgau vom Jahre 1641.
5. Die Regierung will, dass der sonn- und feiertägliche Gottesdienst überall zu gleicher Zeit beginne, dass gemäss Kapitelsstatuten vom Jahre 1641 alle Sonntage Katechese und Predigt gehalten werde, und dass sich die Seelsorger an Sonn- und Feiertagen unter keinem Vorwande, auch nicht unter jenem eines Ablasses, aus der Pfarrei entfernen, dass die sogenannten allgemeinen Jahrzeiten überall am nämlichen Tage, am Montag nach der Kirchweihe, gehalten werden.
6. Die Verordnungen von 1641 wegen Kleidung der Geistlichkeit, welche schwarz sei, müssen beobachtet werden, ebenso wird hingewiesen auf die Bestimmungen wegen der Mahlzeiten, genannt Comessionen, wegen der Haushälterinnen, wegen Wirtshausbesuch und wegen den Märkten.
7. Der Seelsorger soll die Schule der Pfarrei wöchentlich zweimal, und wenn sich mehr als eine Schule in der Pfarrei befindet, jede wenigstens einmal pro Woche besuchen.
8. Über die Einhaltung der gefassten Beschlüsse soll jeder Jurat in seinem Bezirke, der Dekan im ganzen Kapitel wachen.
9. Die Verfügungen über diese Punkte sollen in den Rezess des Kapitels eingerückt werden.
10. Der Generalvikar ist zu ersuchen, die nämlichen Verordnungen auch dem Kapitel Leimenthal mitzuteilen und die Beobachtung anzubefehlen.
11. Die zwei Gesandten haben den Provikar und die übrigen geistlichen Vorsteher zur Handhabung dieser Verordnungen jede Hilfe anzubieten, die von weltlicher Macht abhängt und, wenn nötig, deren Hilfe anzufordern. Die Abgeordneten sollen in die Rechnungen der Kapitelsgüter Einsicht nehmen, damit sie der Regierung über die Verwendung der Gelder Aufschluss geben können.

1803, September 9:<sup>109</sup> Schreiben der Regierung an das Kapitel Buchsgau und den Generalvikar: Die Versammlung sei gut verlaufen. Die Statuten vom Jahre 1641 seien wieder belebt worden. Das Kapitel soll vor Monatsfrist die Rechnung dem Erziehungsrat einsenden.

<sup>107</sup> Ratsmanual, S. 924, Staatsarchiv Solothurn.

<sup>108</sup> Copiae, S. 387 ff., Staatsarchiv Solothurn.

<sup>109</sup> Ratsmanual, S. 924, Staatsarchiv Solothurn.



## 5. Über die Entstehung der Pfarreien

Die Gründung der Pfarreien ging entweder vom Bischof, von Klöstern, von Grundherren oder bäuerlichen Gemeinschaften aus.

Im allgemeinen waren die *Bischöfe* an den Pfarreigründungen nur in beschränktem Masse beteiligt. Von ihnen gingen die Gründungen auf dem «ager ecclesiae» aus, also von einem Grundbesitz, der ihnen von Königen oder reichen Grundherren geschenkt worden war. Es ist dies für die meisten Kirchen Strassburgs der Fall,<sup>110</sup> sei es direkt oder indirekt durch die dem Bischof unterstehenden Klöster. Ferner ist dies der Fall für die Kirchen, die unter bischöflicher und der Bevölkerung Mitwirkung in den alten, aus der gallo-römischen Zeit stammenden und durch die germanische Einwanderung nicht zerstörten Ortschaften entstanden sind. Die strassburgischen Kirchen in Spiez, Scherzligen, Biberist mit dem Patron St. Arbogast sind jedenfalls unter bischöflicher Mitwirkung errichtet worden. Im Jahre 662 soll König Dagobert II. der Strassburger Kirche 3 Höfe, unter denen Spiez genannt wird, geschenkt haben.<sup>111</sup> In der Landgrafschaft Buchsgau lässt sich keine bischöfliche Kirchengründung nachweisen.

In zweiter Linie kommen *Klöster* in Frage. Wo eine Abtei in der Frühzeit einen Herrschaftshof (Dinghof) besass, da errichtete sie eine Kirche, ein Oratorium oder eine Kapelle.<sup>112</sup> Meist wurde der Klosterheilige zum Kirchenpatron. Welschenrohr (Rohr), Matzendorf, Lapersdorf, Balsthal, Oensingen, Wolfwil-Fahr und eventuell noch Oberbuchsiten dürften auf den Einfluss des Klosters Münster-Granfelden zurückzuführen sein. Die südliche Jurakette bildete keine Grenze für die Missionstätigkeit des Klosters im 7. und 8. Jahrhundert. Lommiswil bei Solothurn hat St. German als Patron und liegt am alten Pilgerweg nach Münster-Granfelden. Der «Jermanstag» genoss bei der ländlichen Bevölkerung bis in die neuere Zeit hohes Ansehen. Auch das Bipperamt stand unter dem Einfluss des Juraklosters. In den Abhandlungen über die einzelnen Kirchen wird darüber Näheres ausgesagt.

Das Kloster am oberen Hauenstein, *Schönthal*, eine froburgische Gründung, kommt für unsere Untersuchungen nicht mehr in Frage. Es wurde erst 1145 durch den Grafen Adalbero mit seinen Söhnen Volmar und Ludwig gegründet.

Das etichonische Kloster und spätere *Stift Schönenwerd*, wahrschein-

---

<sup>110</sup> Pflieger L., Entstehung der elsässischen Pfarreien; in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte, 1930, S. 44.

<sup>111</sup> Langenbeck Fritz: Probleme der elsässischen Geschichte in fränkischer Zeit, S. 4; in: Alemannisches Jahrbuch 1957.

<sup>112</sup> Pflieger L., Entstehung der elsässischen Pfarreien, S. 79.

lich eine Gründung des 7. Jahrhunderts,<sup>113</sup> hatte gewiss in der Frühzeit eine bedeutende missionarische Ausstrahlung. Die Etichonen bevorzugten als Kirchenpatrone die Heiligen *Mauritius*, *Leodegar* und *Stephanus*. Pflieger<sup>114</sup> findet letzteren besonders im etichonischen Hausgut. Die Froburger, die frühesten Herrscher im Buchsgau, scheinen etichonischen Ursprungs zu sein, und manche Kirchen in ihrem Gebiet führen ein dementsprechendes Patrozinium: St. Leodegar in Schönenwerd, St. Mauritius in Trimbach und Zofingen, St. Stephan in Fulenbach und Neuendorf.

In der Nähe von Schönenwerd befinden sich die *St. Peter und Paul-Kirchen* von Gretzenbach, Starrkirch und Stüsslingen. Die St. Peterskapelle zu Oberkappel (auch Oberwerd genannt) erhielt das Stift Schönenwerd erst im Jahre 1429. Diese Kirchen müssen Schönenwerd zugeschrieben werden. Die Verhältnisse im Elsass sind ähnlich. Auch dort sind die St. Peter und Paul-Kirchen des 8. und 9. Jahrhunderts meist klösterliche Eigenkirchen.

Manchmal war St. Peter der ursprüngliche Kirchenpatron. St. Paul kam manchenorts erst später dazu.

Die Kapelle zu *Robr* an dem Wege über die Schafmatt mit *St. Ulrich* als Patron geht jedenfalls auf eine Stiftung von Einsiedeln zurück. Graf Hermann von Froburg übergab Rohr dem Stifte Einsiedeln zwischen 1090 und 1125.<sup>115</sup>

Weitaus die grösste Zahl der Kirchen im Buchsgau sind *grundherrliche* Stiftungen, vor allem des Geschlechtes der Froburger und deren Verwandten. Vom 6. bis 9. und 10. Jahrhundert liessen viele Grossgrundbesitzer für sich und ihre Zins- und Eigenleute Kapellen und Oratorien errichten. Diese Gotteshäuser hatten gewöhnlich noch keine vollen Pfarrechte, immerhin konnten die Gläubigen ihre religiösen Pflichten darin teilweise erfüllen. Für die Verchristlichung des Landes leisteten die Wohltäter der Kirchen und Kapellen grosse Dienste. Der Grundherr liess in der ältesten Zeit meist Leibeigene zu Priestern weihen,<sup>116</sup> die den Kirchendienst versahen und die bei Vererbung, Tausch oder Verkauf an den neuen Herrn übergingen. Gegen die Willkür der Grundherren schritt Karl der Grosse mit der Bestimmung des ersten Kapitulars vom Jahre 769 ein, wonach niemand in einer Diözese ohne Einwilligung des zuständigen Bischofs eine Kirche empfangen oder von einer bisher innegehabten zu einer andern übergehen solle.

Manchmal ist der Gründer mit dem Namen der Kirche bleibend

---

<sup>113</sup> Kocher Alois: Die Anfänge des Stiftes Schönenwerd; in: Veröffentlichungen des Soloth. Staatsarchivs, Heft 1/2, 1965.

<sup>114</sup> Pflieger L.: Entstehung der elsässischen Pfarreien, S. 25.

<sup>115</sup> Kocher Ambros: Solothurner Urkundenbuch, I. Band, Nr. 18, Solothurn 1952.

<sup>116</sup> Pflieger L., Entstehung der elsässischen Pfarreien, S. 75.

verbunden, wie zum Beispiel bei Starrkirch, 1036 Starchenchilcha genannt, das ist die Kirche des Starchen.

Das mittelalterliche Kirchenrecht verlangte zur *Bildung einer Pfarrei*:

- a) einen deutlich abgegrenzten Bezirk,
- b) dass die Bewohner dieses Bezirkes der Kirche *den Zehnten* entrichten,
- c) dass sie nur in ihrer Pfarrei Anrecht haben auf Taufe, Begräbnis und Sakramentenempfang,
- d) dass ein vom Bischof genehmigter Geistlicher dauernd angestellt sei; er geniesst den Ertrag der Pfarrfründe,
- e) dass die Kirche ihr Vermögen selbständig unter der Aufsicht des Bischofes verwalte,
- f) dass die Gläubigen des Kirchspiels nicht bloss Anrecht darauf haben, in ihrer Pfarrkirche ihren religiösen Bedürfnissen nachzukommen, sondern dazu verpflichtet sind (Sonntagsmesse, Taufe, Beicht, Kommunion, Sterbesakramente und Begräbnis).

Bei der Untersuchung über die ältesten *Pfarr- oder Urtaufkirchen* ist daher der *Zehntbezirk* von ausschlaggebender Bedeutung. Der Zehnte war schon in der altchristlichen Kirche eingeführt nach dem Vorbild des Alten Testaments. Im fränkischen Reich wurde er eingeschärft auf der Synode von Mâcon im Jahre 585. Allgemein verpflichtend wurde er unter Karl dem Grossen. In unserer Gegend wurde der Zehnte anno 762 erstmals erwähnt, als Bischof Heddo von Strassburg dem Kloster Ettenheim unter anderem die Basiliken und Zehnten im Aargau vermachte. Das Mainzer Konzil von 813 bestimmte, dass die *Zehntgrenzen unveränderlich* seien. Es ist also der *Zehntzwang, der den Pfarrsprengel schafft*. Selbst bei der Gründung neuer Kirchen, sogenannter Tochterkirchen innerhalb des Pfarrsprengels, durfte der *ecclesia matrix* kein Zehnt entfremdet werden. Daher ist erklärlich, warum die *ältesten Kirchen* in der Regel auch *die reichsten* sind, weil die Urtaufkirchen grosse Ausdehnung besaßen.<sup>117</sup>

Noch im späteren Mittelalter verblieb der Zehnte bei der Mutterkirche, wenn eine Filiale von der Urkirche abgetrennt und selbständig wurde. Kam es zu einer Ausnahme und wurde auf Kosten der Mutterkirche ein neuer Zehntbezirk geschaffen, so wurde die Mutterpfarre entschädigt.

In der Diözese Strassburg wurde der Zehnte *dreigeteilt*: je einen Teil erhielt der Klerus und die Kirche, und ein Teil war für die Armen bestimmt. Im sogenannten römischen System, wie es im Bistum Basel zur Anwendung gelangte, kam es zu einer *Vierteilung*. Bischof Haito

---

<sup>117</sup> Pfleger L.: Kirchengut, Zehnt, Oblationen und Stolgebühren, S. 21; in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte, 1930.

bestimmte im Jahre 816, dass je ein Viertel dem Klerus, der Kirche, den Armen und *dem Bischof* zukommen solle. Der letzte Viertel wird Zehntquart oder kurz *Quart* genannt. Die Zehntquart des Basler Bischofs ist durch das ganze Mittelalter hindurch nachweisbar.

Mit der Zeit geriet der Zehnt in die Hände der Grundherren, er wurde verkauft, vererbt, verpfändet, geteilt, und die ersten Leidtragenden waren die Armen. Das erste Viertel «ad ornamentum ecclesiae» blieb in der Regel dem Zwecke erhalten: der *Zehntinhaber* war stets zum Unterhalt des *Kirchenchores* verpflichtet, und der Pfarrer, sofern er die volle Pfründe innehatte, war mit seinem Viertel zur Instandhaltung des Chordaches gehalten. Wegen des Unterhaltes der Kirche kam es oft zu Streitigkeiten. Erst, wenn dem amtierenden Geistlichen das Dach über dem Altar einzustürzen drohte, trat für den Zehntbesitzer die Reparaturpflicht ein.<sup>118</sup> Im allgemeinen hatten die geistlichen und weltlichen Zehntbesitzer auch die Pflicht zum Unterhalt des Pfarrhauses. Den Pfarreiangehörigen war die Sorge für das Kirchenschiff überbunden.

Die kirchliche Gesetzgebung unterschied *zwei Arten von Zehnten*:

a) Der *dingliche Zehnt* zerfiel in Gross- und Kleinzehnt. Der Grosszehnt war der bedeutendste. Er bestand in der Abgabe von Korn (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer), von Wein, vielfach auch von Heu und später auch von Kartoffeln. In einzelnen Gegenden gehörten auch Grossbohnen, Rüben, Mohn, Krapp, Senf und Erbsen dazu.

Der Kleinzehnt wurde entrichtet von Nutzpflanzen geringeren Umfanges, wie von Bohnen, Erbsen, Hanf, Flachs, Gemüse, Obst. Manche dieser Abgaben fallen unter den sogenannten *Etterzehnten*, das heisst unter die Erträge innerhalb des Dorfzauns. Der Kleinzehnt wird daher auch Etterzehnt genannt. Mancherorts wurde von den kleinen Hausgärten eine Pauschalabgabe erhoben, ein Huhn (Fasnachtshuhn oder Stoppelhuhn). Der Kleinzehnte gehörte in der Regel zur *Pfarrpfründe*.<sup>119</sup>

Der sogenannte *Blutzehnt*, worunter man die Abgabe von Vieh, von Füllen, Kälbern, Lämmern, Gänsen, Enten und Spanferkeln verstand, deutet auf ein hohes Alter der betreffenden Kirche. Wir finden ihn nicht in allen Pfarreien. Mit diesem Zehnten war für den Pfarrer eine unangenehme Last verbunden. Sein Bezüger musste nämlich der Gemeinde das Zucht- oder Faselvieh unterhalten.

Die Zehnterträge wurden in den frühesten Zeiten durch Zehntknechte eingetrieben; später, ab Ende des 15. Jahrhunderts, durch Pächter, welche das Zehntgefälle jedes Jahr neu ersteigerten.

---

<sup>118</sup> Pfleger L.: Kirchengut, Zehnt, Oblationen und Stolgebühren, S. 33.

<sup>119</sup> ebenda, S.46/47.



b) Der *Personalzehnt* bestand in einer Abgabe für den Betrieb eines Gewerbes; er wurde entrichtet von Handwerkern, Jägern, Fischern usw. Er hat wenig Spuren hinterlassen.

Neben dem Zehnten kann die Untersuchung über *Pfrund-* und *Kirchenvermögen* Aufschluss über Alter und Ausdehnung der Pfarreien geben. Die ältesten Kirchen waren in der Regel vermöge der grossen Ausdehnung des Sprengels reicher als die jüngeren. Bis ins 6. Jahrhundert blieb der Bischof Herr aller Güter der Kirchen in seinem Kirchspiel. Das änderte, als reiche Grundherren und Klöster eigene Kirchen errichteten und sie mit Gütern ausstatteten. Vor der Konsekration einer Kirche liess der Bischof die Gründer den «libellus dotis» unterschreiben. Zu den Gütern, die der Kirche zugesprochen wurden, gehörten Äcker, Wiesen, Wälder, Gärten, Weinberge und Leibeigene. Jede Kirche musste über ihr Patrimonium verfügen, und der an der Kirche wirkende Geistliche erhielt das gestiftete Gut als Lehen, als Beneficium. Es folgten in der Regel weitere Schenkungen, wie Stiftungen für die Seelenruhe von Verstorbenen. Die älteren Stiftungen bestanden in Naturalien und Pfennigen, die ab bestimmten Grundstücken zu entrichten waren. In späterer Zeit traten an deren Stelle nur mehr Geldzinse. Die Stiftungen geschahen zum Nutzen der Kirche, des Zelebranten und der Armen.

Bei den sogenannten nichtablösigen Zinsen handelt es sich in der Regel um Zinse von Erblehengütern, zumeist Widemgütern.

Diese Güter können uns unter Umständen einigen Aufschluss über die frühere Ausdehnung der Pfarrei geben.

Die «*dos ecclesiae*», das Kirchengut, war gesetzlich für den Unterhalt des Pfarrers bestimmt.<sup>120</sup> Das sogenannte Widum oder Wittum (= Weihum) war die eigentliche Pfründeausstattung für den Pfarrer, *Praebenda* genannt.

Als Hilfe für die Ermittlung des Kirchenvermögens dienen einige statistische Quellen aus dem Mittelalter: der *Liber decimationis* von 1275, der *Liber quartarum* von 1324, der *Liber bannalium* von 1324, der *Liber taxationis* von 1353 und der *Liber Marcarum* von 1360 bis 1370, sowie die Zehnterhebung in der Diözese Basel von 1302–1304, der sogenannte *Liber Censuum*.

Es wurden hier folgende Quellen benützt:

1. Der *Liber Marcarum*. Es ist eine Wiedergabe eines sogenannten Mark-Buches vom Jahre 1394. Es dürfte aber schon 15–20 Jahre vorher bestanden haben als ein Register über Pfründen-Einkünfte im Bistum Basel. Die Markquoten stellen das tatsächliche Einkommen nicht dar, da einige mit 1, 2, 3, 4 Mark taxiert sind. Das Pfründeregister kann keinen andern Zweck gehabt haben, als die Pfründen auf

<sup>120</sup> Pfleger L.: Kirchengut, Zehnt, Oblationen und Stolgebühren, S. 9.

Grund des Einkommens zum Zwecke der Steuer zu veranlagern. Es handelt sich also um eine *Einschätzungsgrundlage* des Pfründeinkommens, um ein nach Stufen oder Klassen eingeteiltes Pfründeinkünfte-register.<sup>121</sup> Im Bistum Konstanz hiess ein ähnliches Pfründenbuch vom Jahre 1353: *Liber taxationis ecclesiarum et beneficiorum*.

2. Der *Liber decimationis* vom Jahre 1275 für das Bistum Konstanz stützt sich auf einen Beschluss der Synode von Lyon von 1245 und auf Papst Gregor X., der 1274 zum Schutze und zur Verteidigung des heiligen Landes eine Steuer festsetzte. Alle Inhaber von kirchlichen Pfründen mussten während sechs Jahren, vom Feste des heiligen Joh. Baptista 1274 an bis zum Jahre 1280, von den Einkünften den zehnten Teil entrichten. Die Steuer wurde halbjährlich nach eidlicher Selbstangabe der Verpfründeten erhoben, daher der Ausdruck: *iuratus dicit* oder *iuravit*.

3. Der *Liber censuum*, erstellt um die Jahre 1302–1304, enthält die Liste des Subkollektors für die Diözese Basel über einen vom Papste auferlegten dreijährigen Zehnten. Er wurde von allen Pfründen erhoben. Weigerten sich die Beneficiaten, die Höhe ihrer Einkünfte anzugeben, so erhielten die Kollektoren vom Papste die Vollmacht, sie durch Zensuren dazu zu bewegen.<sup>122</sup>

Wertvolle Hinweise auf das Alter und die Einflüsse, die bei einer Kirchengründung mitbeteiligt waren, sind die *Kirchenpatrone*. Die ältesten sind biblische Persönlichkeiten, mit denen der Herr verkehrte: Die Gottesmutter *Maria*, *Johannes der Täufer*, einzelne Apostel, besonders *Petrus und Paulus*, *Stephanus* und einige hervorragende Martyrer wie *Laurentius* und unter den Engeln der Erzengel *Michael*. Seine Kirchen befinden sich oft an Stelle eines heidnischen Tempels.

*Fränkische Heilige*, die in die merowingisch-karolingische Zeit hinaufreichen, sind *Dionysius*, *Vinzentius*, *Georgius*, *Hilarius*, *Germanus*, *Remigius* und *Martinus*.

Die Martinskirchen bilden die bedeutendste Gruppe unserer ältesten Kirchen. Seit dem 5. Jahrhundert geniesst St. Martin beispiellose Verehrung. Wenn Martinskirchen an Römerstrassen auftreten, ist mit hohem Alter zu rechnen.<sup>123</sup>

Manchmal vollzog sich ein Patronatswechsel zugunsten eines Heiligen, der sich der besonderen Gunst des Volkes oder des Adels erfreute. «Wenn wir aber bei Pfarrkirchen alter Siedlungen Patronate der alten oder frühesten Schicht feststellen, ganz gleich, ob sie eingegangen

<sup>121</sup> Freyther Laurent: Zur Deutung des Basler Liber Marcarum vom Jahre 1441, S. 149 ff.; in: Archiv für Elsässische Kirchengeschichte, Band 8, Strassburg 1933.

<sup>122</sup> Quellen und Forschungen aus dem Gebiete der Geschichte, hg. von der Görres-Gesellschaft, III. Band, Paderborn 1894.

<sup>123</sup> Pflieger L.: Entstehung der elsässischen Pfarreien, S. 38.

sind oder noch weiter bestehen, so dürfen wir, selbst bei Mangel geschichtlicher Zwischenstützen mit Sicherheit auf eine Entstehung in der Merowinger- oder Karolingerzeit schliessen. Nur bei Marien-, Michaels- und Petruspatronaten, die in allen Perioden entstehen, müssen wir zur Bestimmung noch andere Argumente herbeischaffen.»<sup>124</sup>

Die *Lage und die Siedlungskontinuität* einer Niederlassung geben oft wertvolle Hinweise über das Alter einer Kirche.

Das Christentum nahm seinen Weg in der römischen und frühburgundischen Zeit vom Westen nach Osten. Kirchen entstanden daher längs des römischen Strassennetzes. Viele christliche Gotteshäuser stehen auf römischen Ruinen. Benzerath<sup>125</sup> findet die ältesten Gotteshäuser des Bistums Lausanne im Jura und im romanischen Teil der Diözese; Zentralfrankreich sei als Ausgangspunkt für christliche Kultur in der Westschweiz anzusehen. Diese Kirchen liegen an alten Römerorten, und sie haben als Hauptpatrone Maria, Petrus und Paulus, Stephanus sowie einige gallofränkische Heilige, wie Martin, Germanus, Desiderius und Symphorian.<sup>126</sup>

Die römischen Heerstrassen bildeten im Mittelalter, besonders im Frühmittelalter die Hauptverkehrsadern, da man keine neuen Strassen erbaute. Das Christentum breitete sich längs dieser Strassen aus und erbaute an ihnen die Kirchen. Deshalb sind Martinskirchen, die oft auf Krongut errichtet wurden, sehr alt. Die merowingischen Könige stifteten auf ihren Gütern Kirchen zu Ehren des hl. Martin. Von 43 in der Diözese Lausanne aufgezählten Gotteshäusern zu Ehren des hl. Martin waren im Jahre 1228 bereits 33 Pfarrkirchen.<sup>127</sup>

Die Kirchen im Buchsgau mit Patrozinien aus der frühfränkischen Periode stehen zum Teil auf altem Kulturboden und an bedeutenden Verkehrswegen. Bei der Behandlung der einzelnen Kirchen wird davon die Rede sein. Manche Siedlung ist zwar verschwunden: entweder wurde sie zerstört und nicht mehr aufgebaut oder aber bloss der Name verschwand und der Ort verschmolz mit einem anderen und nahm dessen Namen an. *Wil* stand vor 1375 auf der Anhöhe zwischen Oberbuchsiten und Egerkingen, am Römerweg über den Jura. Der Flurname «Wilacker» erinnert noch daran. *Bienken* im heutigen Oensingen, an der wichtigen Durchgangsstrasse durch die Klus, gehörte zum Schloss Erlinsburg. In den Jahren 1356 und 1371 tagte dort das landgräfliche Gericht. *Fabr*, am Übergang über die Aare bei Wolfwil, wird am 27. Juni 1398<sup>128</sup> eigens neben Wolfwil erwähnt. Vom ehe-

---

<sup>124</sup> Barth Médard: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte der Pfarreien des Bistums Strassburg im Mittelalter; in: Archives de l'église d'Alsace 1947/48.

<sup>125</sup> Benzerath Michael: Die Kirchenpatrone der alten Diözese Lausanne im Mittelalter, S. 189, Freiburg 1914.

<sup>126</sup> ebenda, S. 200. <sup>127</sup> ebenda, S. 110.

<sup>128</sup> Staatsarchiv Solothurn, Urkunden.

maligen *Werd*, auch Oberwerd genannt, steht noch die St. Stephanskapelle, und beim früheren *Oberkappel*, dem heutigen Kestenholz, die St. Peterskapelle. Das Städtchen Fridau an der Aare ist verschwunden.

Steht die Kirche abseits, zwischen den Dörfern, wie zum Beispiel das Gotteshaus St. Peter in Gretzenbach, so kann mit einem hohen Alter gerechnet werden. Ortsnamen auf -kirch weisen auf eine Urpfarrei.

Zur Ermittlung der ältesten Pfarreien kann die Untersuchung über die vorhelvetische *Gerichtsorganisation* unserer Gegend dienen.

Das Gebiet des Kantons Solothurn umfasste 11 *Vogteien*, 4 innere und 7 äussere, wovon 4 obere und 3 untere.

Die 4 inneren Vogteien: Lebern, Flumenthal, Bucheggberg und Kriegstetten.

Die 4 äussern obern: *Falkenstein*, *Bechburg*, *Olten* und *Gösgen*.

Die 3 äussern unteren: *Dorneck*, *Thierstein* und *Gilgenberg*.

Wir befassen uns mit den 4 äussern obern Vogteien. Sie zerfielen in folgende *Gerichte*:

Die Vogtei *Gösgen*:

1. Gericht *Lostorf* mit den 4 Gemeinden: Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen und Winznau.
2. Gericht *Kienberg* mit der Gemeinde Kienberg.
3. Gericht *Trimbach* mit Trimbach, Hauenstein, Wisen und Ifenthal.
4. *Erlinsbach* mit Nieder- und Obererlinsbach, Stüsslingen und Rohr.

Die Vogtei *Falkenstein*:

1. Gericht *Balsthal* mit Balsthal, Klus, Mümliswil, Ramiswil, Holderbank.
2. Gericht *Matzendorf* mit Matzendorf, Laupersdorf und Höngen, Aedermannsdorf, Herbetswil, Welschenrohr und Gänsbrunnen.
3. Äusseres Amt, Gericht *Egerkingen* mit Egerkingen, Neuendorf, Härkingen.

Die Vogtei *Bechburg*:

1. Oberes Amt, Gericht *Oensingen* mit Oensingen, Oberbuchsiten, Niederbuchsiten, Kestenholz und Wolfwil.
2. Niederamt, Gericht *Hägendorf* (Kappel) mit Hägendorf, Rickenbach, Kappel, Boningen, Gunzgen mit Niederhof, Fulenbach, Wangen.

Das Schultheissenamt *Olten*:

1. Gericht *Olten*.
2. Gericht *Dulliken* mit Dulliken, Wil, Starrkirch und Engelberg.
3. Gericht *Schönenwerd* mit Wöschnau, Eppenberg, Däniken, Gretzenbach und Walterswil.

Jedes Gericht bildete den Bezirk der sogenannten niederen Gerichtsbarkeit mit einem Hauptort, wo allein sich das Gericht anfänglich besammelte; später fand es an beliebigen Orten des Bezirkes statt. Für



die freiwillige Gerichtsbarkeit wurde meist der Ort gewählt, wo die meisten Geschäfte zu erledigen waren. Es hatte sich zu befassen mit 1. dem niederen Strafgericht oder Frevelgericht, 2. mit der niederen Zivilgerichtsbarkeit, also mit Erbschaften, Eigentumsfragen und Schulden, 3. mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit, also mit Aufgaben, die heute der Amtsschreiberei obliegen, wie Fertigungen von Tausch und Kauf, mit Inventarien und Teilungen, Verpfändungen, Ganten und Steigerungen, Errichtung von Gülten, Obligationen usw. Dem Gericht stand der Landvogt oder dessen Stellvertreter vor.

Die Institution des sogenannten *niederen Gerichts* wurde von Karl dem Grossen geschaffen, wahrscheinlich zwischen 769 und 775.<sup>129</sup> Die salischen Franken hatten anfänglich die altgermanische Gerichtsverfassung beibehalten. Das ordentliche Gericht war das *Hundertschaftsgericht*, das sich nach althergebrachter Weise unter dem Vorsitz des Thunkins zum echten Ding versammelte. Unter den Söhnen Chlodowechs übernahm der *Gaugraf* den Vorsitz, der im Laufe des Jahres in den Hundertschaften Gericht hielt. Die sogenannten Rachinburgen, ein Ausschuss von sieben, auf der Dingstätte gewählten Männern, schlugen das Urteil vor. An Stelle der Rachinburgen traten nun unter Karl dem Grossen die sogenannten *Schöffen*, die vom Grafen oder Königsboten unter Mitwirkung der Gerichtsgemeinde auf Lebenszeit gewählt wurden. Es waren Männer aus dem Kreis angesehener Dingpflichtiger, meist bedeutende Grundbesitzer.

Die hohe Gerichtsbarkeit mit dem Blutbann blieb dem Grafengericht als echtem Ding vorbehalten, das sich im Buchsgau an den bereits genannten Dingstätten versammelte. Dem niederen Gericht, der Institution des sogenannten Schöffengerichtes, verblieben die Prozesse um Schuld und fahrende Habe.<sup>130</sup> Den Land- oder Grafengerichten (*iudicia maiora*) standen nun die Niedergerichte (*iudicia minora*) als die ordentlichen Gerichte für die Klagen um Schuld, mit Einschluss der Bussachen und der Klage um fahrende Habe gegenüber. Sie gewannen mit der Zeit immer mehr an Bedeutung und lösten sich in Untergerichtsbezirke auf, die sich *regelmässig auf einzelne Kirchspiele* oder Dorfschaften (mit Einschluss etwaiger Tochterdörfer) erstreckten.<sup>131</sup>

Das niedere Gericht setzte sich zusammen aus dem Untervogt mit 11 Gerichtssässen, Gerichtsleute oder Schöffen genannt. Der Gerichtshauptort stellte gewöhnlich mehr Mitglieder als die übrigen Ortschaften. Nur die Gerichte Oberdorf und Flumenthal hatten 12 statt 11 Gerichtsleute, Kienberg bloss 9.

<sup>129</sup> Schröder R.: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, I. Teil, S.182, Leipzig 1919/1922.

<sup>130</sup> ebenda, S.180.

<sup>131</sup> ebenda, S.658.

Die Zahl der Gerichtsleute der einzelnen Ortschaften stand nicht unbedingt in einem zahlenmässigen Verhältnis zur Bevölkerung. Einige Beispiele mögen dies erläutern:

	Bevölkerung	Mitglieder des Gerichts
Gericht <i>Lostorf</i> (18. Mai 1756)	1739	
Untervogt Jakob Meyer von <i>Niedergösgen</i>		
2 Gerichtssässen von <i>Niedergösgen</i> . . . . .	265	3
1 Gerichtssäss von <i>Winznau</i>		
Statthalter Jakob von Felten, <i>Winznau</i> . . .	173	2
5 Gerichtssässen von <i>Lostorf</i> . . . . .	516	5
2 Gerichtssässen von <i>Obergösgen</i> . . . . .	133	2
<i>Trimbach</i> (1760)		
Untervogt von <i>Trimbach</i>		
5 Gerichtssässen von <i>Trimbach</i> . . . . .	529	6
Untervogt aus <i>Wisen</i>		
3 Gerichtssässen aus <i>Wisen</i> . . . . .	213	4
2 Gerichtssässen aus <i>Hauenstein</i> (mit Ifenthal) . . . . .	216	2
<i>Oensingen</i> (7. Juni 1780)		
Untervogt Adam Rieder von <i>Oensingen</i>		
3 Gerichtsleute aus <i>Oensingen</i> . . . . .	583	4
2 Gerichtsleute aus <i>Oberbuchsiten</i> . . . . .	384	2
2 Gerichtsleute aus <i>Niederbuchsiten</i> . . . . .	241	2
2 Gerichtsleute aus <i>Kestenholz</i> . . . . .	311	2
2 Gerichtsleute aus <i>Wolfwil</i> . . . . .	317	2
<i>Matzendorf</i> (3. Juli 1780)		
Untervogt J. Brunner von <i>Höngen</i>		
3 Gerichtsleute aus <i>Laupersdorf</i> (mit <i>Höngen</i> ) . . . . .	427	4
3 Gerichtsleute aus <i>Matzendorf</i> . . . . .	436	3
2 Gerichtsleute aus <i>Aedermannsdorf</i> . . . . .	248	2
1 Gerichtsmann aus <i>Herbetswil</i> . . . . .	203	1
1 Gerichtsmann aus <i>Welschenrohr</i> . . . . .	206	1
1 Gerichtsmann aus <i>Gänsbrunnen</i> . . . . .	276	1

Es scheint, dass die Zahl der Gerichtsleute aus den einzelnen Dörfern sich an eine traditionsgebundene Norm halte, aus welcher die frühere Bedeutung der Ortschaften sichtbar wird. Für das Gericht Flumenthal bezeugt ein Rodel aus dem Jahre 1488 bereits die alte Gewohnheit, dass der Vogt mit dem Rate der Zwölfer alle Jahre das Gericht besetze.

Die Institution der «Zwölfer» ist keine Schöpfung der nachreformatorischen Zeit, sie wurde auch nicht von der Solothurner Regierung ins Leben gerufen, sondern geht zurück ins 8. Jahrhundert. Der Bezirk der niederen Gerichtsbarkeit kann also über die Ausdehnung des ursprünglichen Kirchspiels Auskunft geben.

Wo die Untersuchungsergebnisse über *Zehntbezirke, Pfrund- und Kirchenvermögen, Kirchenpatrone, Siedlungskontinuität* und *Gerichtsbezirke* sich gegenseitig decken oder ergänzen, kann mit Sicherheit auf eine Urkirche geschlossen werden.

Zu den nachfolgenden *statistischen Aufstellungen*:

a) Die Kirchen der Gerichtsorte sind im allgemeinen die begütertsten und weisen ausnahmslos Patrone der ältesten Schicht auf: Martin, Johannes der Täufer, Maria, Georg, Mauritius.

b) Die Erhebung über die Zahl der Bürger um das Jahr 1515 ergibt für die Gerichtsorte den Durchschnitt von 39, an den übrigen Orten beträgt er bloss 16 (ohne Ober- und Niederbipp).

c) Die Volkszählung von 1739 ergibt für die Gerichtsorte eine durchschnittliche Bevölkerung von 505, für die übrigen Orte 155. Die Gerichtsorte waren bevölkerungsmässig von jeher bedeutungsvoll.

*a) Einkommen, bzw. Besteuerung der Kirchen*

Pfarrei	Kirchenpatron	Liber Marcarum 1441–1469	Liber cens. 1302/04 oder Liber decimat. 1275	Stellung im Gerichtsbezirk
<i>Egerkingen</i>	Martin	21 + 5 M = 26 M	2 lb, 19 sol, 7 den	Gerichtsort
<i>Oberbipp</i>	Johannes der Täufer	20 M	2 lb	Gerichtsort
<i>Hägendorf</i>	Maria	15 + 6 M = 21 M	nicht bezahlt	Gerichtsort
<i>Lostorf</i>	Martin	15 + 3 M = 18 M	15 sol	Gerichtsort
<i>Balsthal</i>	Maria	16 M	nicht bezahlt	Gerichtsort
<i>Niederbipp</i>	Martin	12 + 4 M = 16 M	2 lb, 10 sol	Gerichtsort
<i>Oensingen</i>	Georg	11 + 4 M = 15 M	34 sol	Gerichtsort
<i>Stüsslingen</i>	Petrus	10 + 4 M = 14 M	20 sol	Gericht Erlinsbach
<i>Oltén</i>	Martin	14 M	nicht bezahlt	Gerichtsort
<i>Mümliswil</i>	Martin	9 + 4 M = 13 M	16 sol	Gericht Balsthal
<i>Trimbach</i>	Mauritius	7 + 4 M = 11 M	nicht bezahlt	Gerichtsort
<i>Kienberg</i>	Maria	10 M	nicht erwähnt	Gerichtsort
<i>Erlinsbach</i>	Maria	10 M		Gerichtsort (Dinghof)
<i>Bannwil und Walkilch</i>	Maria	5 + 3 M = 8 M	Bannwil nicht bezahlt Walkilch 9 sol	Gericht Niederbipp
<i>Buchsiten</i>	Maria	5 + 2 M = 7 M	nicht bezahlt	Gericht Oensingen
<i>Klus</i>	Jost	6 M	nicht erwähnt	Gericht Balsthal
<i>Kappel</i>	Heiliges Kreuz	4 + 2 M = 6 M	nicht bezahlt	Gericht Hägendorf
<i>Gös gen</i>	Dionys	6 + 4 M = 10 M	14 sol	Gericht Lostorf
<i>Laupersdorf</i>	Martin	4 + 2 M = 6 M	16 sol	Gericht Matzendorf
<i>Matzendorf</i>	Maria	3 + 2 M = 5 M	16 sol	Gerichtsort (Dinghof)
<i>Wangen</i>	Gallus	4 M	10 sol	Gericht Hägendorf
<i>Fuln bach</i>	Stephan	3 M	30 den	Gericht Hägendorf
<i>Wolfwil</i>	Maria	2 M	9 sol, 6 den	Gericht Oensingen
<i>Holderbank</i>	Hilarius und Fridolin	2 M	nicht bezahlt	Gericht Balsthal
<i>Wiedlisbach</i>	Katharina	2 M	nicht erwähnt	Gericht Oberbipp
<i>Starrkirch</i>	Petrus	½ M (1275)		Gericht Dulliken

M = Mark, lb = Pfund, sol = Schilling, den = Denar

## Bevölkerungsstatistik

### b) Bürger im Buchsgau nach einer Volkszählung um das Jahr 1515<sup>132</sup>

Balsthal .....	94	Mümliswil .....	53
Boningen .....	3	Neuendorf .....	23
Däniken (Tänniken) .....	15	Niederbuchsiten .....	15
(darunter 3 Söhne)		Niedergösgen .....	14
Dulliken (Tullikon) .....	9	Oberbuchsiten .....	26
Egerkingen .....	29	Obergösgen .....	15
Erlinsbach .....	27	Oensingen .....	42
Fulenbach .....	4	Olten .....	42
Gretzenbach .....	11	Olten, Vorstadt .....	21
Gunzgen .....	13	Schönenwerd (Werd) .....	14
Hägendorf .....	23	Stüsslingen .....	19
Härkingen .....	21	Trimbach .....	33
Holderbank .....	8	Walterswil .....	6
Kappel .....	13	Wangen .....	27
Kestenholz .....	39	Welschenrohr (Rohr) .....	12
Klus .....	3	Winznau .....	11
Laupersdorf .....	22	Wisn .....	3
Lostorf .....	34	Wolfwil .....	7
Matzendorf .....	63		

Um die ungefähre Einwohnerzahl zu ermitteln, sind die angegebenen Zahlen mit 5 zu multiplizieren. Die durchschnittliche Kinderzahl betrug pro Familie etwa 3. Unter den «Bürgern» waren manche ehelos. Die Gerichtsorte sind in kursiv gesetzt.

### c) Volkszählung in den äusseren Vogteien im Jahre 1739<sup>133</sup>

	Häuser	Haus- väter und Haus- mütter	Der- selben Ge- schwister	Kinder	Dien- sten	Total
<i>1. Falkenstein</i>						
Balsthal .....	85	167	31	170	31	399
Berge .....	6	7	–	14	6	27
Klus .....	21	38	–	50	11	99
Holderbank .....	22	58	4	80	1	143
Berge .....	3	4	–	12	3	19
Steckhöfe .....	1	2	–	3	–	5

<sup>132</sup> Tractaten der Stadt Solothurn mit ihren Untertanen in den vergangenen Rebellionen oder Aufrühren de annis 1514, 1525, Staatsarchiv Solothurn.

<sup>133</sup> Volkszählung in den äusseren Vogteien 1739 (Verzeichnis der Häuser, Hausväter usw.), Staatsarchiv Solothurn.



	Häuser	Haus- väter und Haus- mütter	Der- selben Ge- schwister	Kinder	Dien- sten	Total
Mümliswil .....	83	188	32	238	20	478
Berge und Steckhöfe .	23	40	3	51	33	127
Ramiswil .....	6	127	3	104	28	262
Berge .....	24					
Steckhöfe .....	18					
Matzendorf .....	86	146	–	257	33	436
Laupersdorf und Höngen	81	156	–	262	9	427
Aedermannsdorf .....	46	87	10	138	13	248
Herbetswil .....	43	82	9	103	9	203
Welschenrohr .....	40	76	10	114	6	206
Gänsbrunnen .....	30	66	–	70	11	147
Steckhöfe und Berge .	17	32	–	84	13	129
<i>2. Mittleres Amt</i>						
Neuendorf .....	65	120	20	204	24	368
Egerkingen .....	62	149	21	230	34	434
Berge und Steckhöfe .	2	4	–	2	1	7
Härkingen .....	41	96	2	157	7	262
<i>3. Bechburg</i>						
Oensingen .....	86	205	16	312	50	583
Klus .....	3	6	–	6	11	23
Oberbuchsiten .....	64	141	11	204	15	371
Blüemlismatt .....	1	2	–	8	–	10
Neue Alp .....	1	2	–	1	–	3
Niederbuchsiten .....	43	87	11	115	28	241
Kestenholz .....	53	106	16	164	25	311
Wolfwil .....	53	120	9	178	10	317
Hägendorf .....	79	212	18	236	26	492
Oswald und Hochfuhren .....	5	11	1	22	5	39
Berkiswil .....	4	14	1	19	4	38
Kappel .....	73	154	23	179	18	374
Wangen .....	60	138	27	219	20	404
Rickenbach .....	23	57	6	64	21	148
Gunzgen .....	38	85	14	87	11	197
Bonigen .....	25	57	7	87	8	159
Fulnbach .....	33	84	15	91	15	205

	Häuser	Haus- väter und Haus- mütter	Der- selben Ge- schwister	Kinder	Dien- sten	Total
<i>4. Gösgen</i>						
Trimbach .....	68	214	10	282	23	529
Wisen .....	23	87	4	120	2	213
Hauenstein und Ifenthal .	26	79	4	127	6	216
Lostorf und Mahren ....	80	212	17	246	41	516
Winznau .....	33	77	4	78	14	173
Stüsslingen .....	57	144	7	158	6	315
Rohr .....	13	32	3	45	2	82
Obergösgen .....	21	42	7	73	11	133
Niedergösgen .....	46	102	2	141	20	265
Kienberg .....	48	118	12	150	–	280
Obererlinsbach .....	35	43	7	100	15	165
Niedererlinsbach .....	82	160	–	230	4	394
	2	2	–	5	–	7
<i>5. Olten</i>						
Olten .....	131	354	15	367	110	846
Ruppoldingen .....	3	4	–	3	4	11
Im Höfli .....	2	4	–	4	1	9
Rüttigen .....	3	10	–	12	–	22
Dulliken .....	61	115	10	165	12	302
Engelberg .....	3	7	1	9	2	19
Wartburg .....	1	3	2	3	2	10
Starrkirch und Wil .....	17	30	–	49	9	88
Gretzenbach .....	33	72	13	79	6	170
Schönenwerd .....	42	88	5	103	12	208
Däniken .....	46	115	1	128	7	251
Eppenberg .....	7	20	–	25	2	47
Wöschnau .....	6	12	–	22	4	38
Grod .....	6	13	1	20	2	36
Hennenbühl .....	5	11	–	18	4	33
Hagnau .....	2	4	–	4	–	8
Walterswil .....	26	54	1	92	7	154